

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

über

Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 28 bis 30, 35, 36, 42 und 47 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, werden aufgehoben. Die §§ 4 bis 6, 10, 11, 23 bis 27, 31 bis 34, 37 bis 41, 43, 44, 48 bis 50 und 52 dieses Gesetzes werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 4.

(1) Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften und alle anderen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur; 2. dramatische Werke, choreographische und pantomimische Werke, ferner Erzeugnisse der Cinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind;

3. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nach ihrer Bestimmung nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind;

4. Vorträge und Reden zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5. Werke der Tonkunst;

6. Werke der bildenden Künste, wie: Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und alle anderen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medaillenkunst und andere Werke der plastischen Kunst; Werke der Baukunst und Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art.

(2) Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse, bei deren Herstellung ein photographisches oder der Photographie ähnliches Verfahren als notwendiges Hilfsmittel benutzt worden ist.

(3) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. An Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen besteht unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerk ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters.

§ 5.

(1) Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen. Die Herausgabe einer Sammlung derartiger Reden und Vorträge, die der Hauptache nach von demselben Verfasser herrühren, ist jedoch nur mit dessen Zustimmung oder der Zustimmung seines Rechtsnachfolgers zulässig.

(2) Geschäftliche Ankündigungen, Warenkataloge, Preislisten, Erklärungen und Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie, dann Erzeugnisse der Presse, die Bedürfnissen des häuslichen oder gesellschaftlichen Lebensdienstes, wie Einschreibbücher, Anzeigen über Familienereignisse u. dgl., genießen Urheberrechtsschutz nur, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen.

§ 6.

(1) Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es selbst oder eine Vervielfältigung (Nachbildung) rechtmäßig, das ist mit dem Willen des Berechtigten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Es gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes rechtmäßig in Vertrieb gebracht (herausgegeben) wurden.

(2) Werke, die zugleich im Inland und im Ausland erschienen sind, gelten als im Inland erschienen. Ein im Inland erschienenes Werk eines Ausländer gilt als im Ausland erschienen, wenn der Urheber dort schon früher eine Bearbeitung des Werkes hat erscheinen lassen. Hat ein Ausländer eine Bearbeitung seines Werkes im Inland erscheinen lassen, so gilt auch das Originalwerk als im Inland

855 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

3

erschienen, es sei denn, daß er das Originalwerk oder eine Bearbeitung schon früher im Ausland erscheinen ließ.

§ 10.

Wer bei der Herausgabe oder Neuauflage eines Werkes auf den Vervielfältigungen oder wer auf einem Werke der bildenden Künste oder der Photographie oder auf den Vervielfältigungen (Nachbildungen) eines solchen Werkes in der üblichen Weise als der Urheber angegeben worden ist, ferner wer bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrages als solcher genannt worden ist, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber des Werkes.

§ 11.

Bei Werken, deren Urheber nicht auf die im § 10 angeführte Art angegeben wird, ist der Herausgeber und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 23.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen, zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zu verwerten, ferner, solange das Werk noch nicht erschienen ist, es öffentlich vorzutragen.

(2) Das Urheberrecht an dramatischen, choreographischen und pantomimischen Werken und an den im § 4, Z. 2, angeführten Werken der Kinematographie umfaßt auch das ausschließliche Recht, das Werk öffentlich aufzuführen.

(3) Die Übertragung eines Werkes der Literatur auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird; als Bearbeiter gilt der Vortragende, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

§ 24.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Werkes;
2. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, die nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen, namentlich die Wieder-

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

gabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines dramatischen Werkes in der Form einer Erzählung;

3. der neue Abdruck von Werken, den der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

4. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Vervielfältigungen eines Werkes durch den Verleger, als diesem gestattet ist.

(2) Die Herausgabe eines Briefes oder einer Sammlung von Briefen ist ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben nur zulässig, wenn sie einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht.

§ 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein größeres Ganze, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, die aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden; das entlehnte Stück darf jedoch den Umfang eines Druckbogens des Werkes, dem es entnommen ist, nicht überschreiten; der Entlehner hat den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die bloße Inhaltsangabe eines veröffentlichten Werkes;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerk gehörigen, bereits erschienenen Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerk oder nur zur Benutzung bei dessen Aufführung mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt; unzulässig ist jedoch der Abdruck zur Benutzung bei Aufführungen mittels Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, und überhaupt der Abdruck von Texten zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen;

6. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen.

§ 26.

(1) Einzelne in einer Zeitung veröffentlichte Artikel dürfen in einer andern Zeitung abgedruckt werden,

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

wenn sie nicht mit einem besonderen ausdrücklichen Vorbehalt versehen worden sind und wenn bei dem Abdruck der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist unzulässig, auch wenn ein Vorbehalt (Absatz 1) fehlt.

(3) Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen und Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 27.

Die zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, werden wie Werke der Literatur geschützt, solange sie nicht veröffentlicht sind.

§ 31.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, öffentlich aufzuführen und zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten.

(2) Die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird oder wenn sie durch Löchen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit erfolgt und diese Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Als Bearbeiter gilt der Vortragende (Dirigent eines Orchestervortrages) oder, wer sonst die Übertragung bewirkt, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

§ 32.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht sind insbesondere die Herausgabe und die öffentliche Aufführung von Auszügen, Potpourris und Arrangements anzusehen.

(2) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemäß Anwendung.

§ 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe und die öffentliche Aufführung von Variationen, Transkriptionen, Phantasien, Studien und Orchestrierungen, wenn sie sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst;

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3. die Aufnahme einzelner erschienener Werke der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk oder in Sammlungen von Singstimmen einzelner Lieder aus erschienenen Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen; es ist jedoch der Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;
4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;
5. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen;
6. die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bei kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeiten und militärdienstlichen Anlässen, zu denen die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Auf die bühnemäßige Aufführung von Bühnenwerken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 34.

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem andern gestattet, dieses Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, so kann, sobald diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist, jeder Dritte, der im Inlande seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung hat, begehrn, daß ihm der Urheber, wenn aber jenes Recht als ausschließliches und ohne Beschränkung übertragen wurde, der Erwerber die gleiche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile. Diese Erlaubnis gilt nur für den Vertrieb im Inlande und die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes für das Gehör genießt.

(2) Entspricht der Urheber (der im Absatz 1 bezeichnete Erwerber) dem Begehrn um Erteilung der Erlaubnis nicht, so kann um diese bei dem Bezirksgerichte, bei dem der Urheber (Erwerber) seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, bei dem Bezirksgerichte Wien, Innere Stadt, um die Erteilung der Erlaubnis eingeschritten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auf die Wiedergabe eines Werkes der Literatur mit einem Werke der Tonkunst, zu dem es als Text gehört, sinngemäß Anwendung.

§ 37.

(1) Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk im wesentlichen unverändert ohne selbständige künstlerische Tätigkeit des Bearbeiters wiedergibt.

§ 38.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Originalwerkes auch dann anzusehen, wenn sie durch ein anderes als das vom Urheber angewandte Kunstverfahren erfolgt.

(2) Als Nachbildung gilt insbesondere die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und das Nachbauen ausgeführter Werke der Baukunst.

(3) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§ 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;
2. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, daraus eine Einnahme zu erzielen; die Vervielfältigung (Nachbildung) darf jedoch nicht mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet werden, die zur Verwechslung Anlaß geben kann; die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen und die Herstellung von Vervielfältigungen (Nachbildungen) gegen Entgelt, gleichviel in welcher Form dieses entrichtet wird, ist ohne Zustimmung des Urhebers stets unzulässig;
3. die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste, das sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte bleibend befindet, ausgenommen die Vervielfältigung (Nachbildung) von Werken der malenden oder zeichnenden

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Kunst durch diese an einem Orte der bezeichneten Art sowie von Werken der Plastik durch die Plastik und von Werken der Baukunst durch die Baukunst überhaupt;

4. die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen) erschienener Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn dieses als die Hauptsache erscheint; es ist jedoch der Urheber des Originalwerkes oder die benützte Quelle anzugeben;

5. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) veröffentlichter Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag und diese Vorführung selbst, auch wenn die Zuhörer ein Entgelt zu entrichten haben.

§ 40.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk durch das gleiche photographische Verfahren wiedergibt. Ist die Nachbildung ein Werk der bildenden Künste, so ist sie nach den Bestimmungen über solche Werke geschützt.

§ 41.

Die Bestimmungen der §§ 38, Absätze 1 und 3, und 39, Z. 1, 2, 4 und 5, finden auf Werke der Photographie sinngemäß Anwendung.

§ 43.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endet in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Bei nachgelassenen Werken endet das Urheberrecht, sofern sich aus Absatz 1 nicht ein späterer Tag ergibt, zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

(3) Bei einem von mehreren gemeinsam hergestellten Werken (§ 7) endet das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlöscht das Recht eines Miturhebers aus einem andern Grunde als durch den Ablauf der Schutzfrist (Absatz 1) früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

§ 44.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, bei denen der wahre Name des Urhebers nicht auf die in § 10 angeführte Art angegeben würde, endet dreißig Jahre nach der Veröffentlichung, sofern sich aus § 43 nicht ein früherer Tag ergibt.

(2) Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in das vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu führende öffentliche Urheberregister anmelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

(3) Die Eintragung wird ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorgenommen; sie wird öffentlich kundgemacht.

(4) Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatschaz zu entrichten, deren Höhe durch Vollzugsanweisung bestimmt wird.

§ 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endet zehn Jahre nach dem Erscheinen. Ist das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen, so endet das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Tode.

§ 49.

(1) Bei Werken, die in mehreren Abteilungen veröffentlicht wurden, und bei fortlaufenden Berichten, Heften oder Blättern gilt für die Berechnung der Schutzfrist jede Abteilung (Bericht, Heft, Blatt) als ein besonderes Werk.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten, jedoch nach ihrem Inhalte einheitlichen Werken wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung der letzten Lieferung berechnet.

§ 50.

Bei Berechnung der Schutzfristen dieses Gesetzes und der Frist nach § 9 ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

§ 52.

(1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflicht es unterlässt, den Urheber oder die Quelle der Entlehnung anzugeben;
2. wer eine Verbielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste mit dem Namen

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet, die zur Verwechslung Anlaß geben kann;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer einen Brief oder eine Sammlung von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben entgegen der Vorschrift des § 24, Absatz 2, herausgibt;

5. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet;

6. wer zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelte vermischt Nachrichten oder Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, unbefugt veröffentlicht.

(2) Die Strafe ist mit Geld von zehn bis eintausend Kronen zu bemessen.

Artikel II.

Die §§ 2 und 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, haben zu lauten:

§ 2.

Für die nicht im Inlande erschienenen Werke von Ausländern besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Insofern Staatsverträge nicht bestehen, können auf solche Werke unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise durch eine im Staatsgesetzblatte kundzumachende Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz anwendbar erklärt werden.

§ 20.

(1) Hat ein Urheber sein Werk zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verhältnis des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatz des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

(2) Durch Verträge kann im voraus weder diesem Fällfall des Verfügungsberechtes entzagt noch die Frist verlängert werden. Ist dem, welchem das Werk

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

zur Veröffentlichung oder Herausgabe überlassen wurde, die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich geworden, so kann auf seinen Antrag das Bezirksgericht, bei dem der Urheber seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, eine angemessene Verlängerung bewilligen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die dem Verleger überlassene Neuauflage eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist.

Artikel III.

§ 3 des Musterschutzgesetzes (Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237) wird aufgehoben.

Artikel IV.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, den Text des Urheberrechtsgesetzes, wie er sich aus den im Vorstehenden vorgenommenen Änderungen und der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt, zusammenzustellen und im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor diesem Tage erschienenen Werke Anwendung; doch genießt ein solches Werk, wenn es nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, als im Inland erschienen galt, auch weiterhin Schutz im Inland, obgleich es nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr als im Inland erschienen gilt.

(2) Auf nachgelassene, bereits veröffentlichte Werke, für welche am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen war, findet die Schutzfrist des § 43, Absatz 2, keine Anwendung. Werke der Photographie, die an dem bezeichneten Tage noch nicht erschienen waren, genießen trotz des Ablaufes der bisherigen Schutzfrist den Schutz während der im § 48 bestimmten Zeit.

(3) Wurde die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen überlassen, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf

Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

(1) Vor dem Tage des Wirkungsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise erschienene, bisher erlaubte Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen, bleiben auch weiterhin erlaubt; die Befugnisse der Urheber solcher Bearbeitungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

(2) Bisher erlaubte Vervielfältigungen und Nachbildungen, mit deren Herstellung am Tage des Wirkungsbeginnes dieses Gesetzes bereits begonnen war, dürfen vollendet, vorhandene Vorrichtungen zur Herstellung solcher Vervielfältigungen und Nachbildungen (wie Formen, Platten und Steine) noch durch drei Jahre benutzt, die derart hergestellten und die am genannten Tage vorhandenen, bisher erlaubten Vervielfältigungen und Nachbildungen auch weiterhin verbreitet werden.

(3) Werke der Tonkunst oder Teile solcher, die vor dem 1. Juli 1919 im Inland für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör benutzt wurden, können hiezu auch weiterhin frei benutzt werden.

(4) Der durch Ministerialverordnungen und Vollzugsanweisungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, gewährte Gegenseitigkeitschutz im Verhältnisse zu Auslandsstaaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

(5) Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 64, über eine Verlängerung der Frist des § 20 UrhG. wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VI.

(1) Die Vorschriften des Artikels V, Absätze 4 bis 6, finden auf Werke, die in der Republik Österreich nach dem Beitrite zum Berner Urheberrechtsübereinkommen gemäß dessen Bestimmungen zu schützen sind, sinngemäß Anwendung.

Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Anschluß Österreichs an den Internationalen Verband zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst (Berner Union) war schon seit Jahren in Aussicht genommen. Der Verwirklichung dieser Absicht stellten sich aber bisher immer Hindernisse in den Weg, die nicht überwunden werden konnten.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, gewährt in verschiedenen Richtungen einen weniger weitgehenden Schutz, als das Recht des Berner Übereinkommens für den zwischenstaatlichen Verkehr zwingend vorschreibt. Der Beitritt Österreichs ohne gleichzeitige Änderung des innerstaatlichen Rechtes hätte daher zur Folge gehabt, daß in manchen Beziehungen der Urheberrechtschutz, der den Angehörigen der Verbundstaaten hätte geboten werden müssen, größer gewesen wäre als der den eigenen Urhebern in Österreich gesetzlich zustehende Schutz.

Die Bestimmungen, in denen das österreichische Urheberrechtsgesetz hinter dem Mindestmaße des Schutzes zurückbleibt, den das Berner Übereinkommen vorsieht, betreffen wichtige Gebiete des Urheberrechtes.

So genießen nach österreichischem Rechte Werke der Baukunst keinen Urheberrechtschutz, während sie nach dem Berner Übereinkommen geschützt sind.

Nach dem Übereinkommen in seiner gegenwärtigen, von der Berliner Konferenz des Jahres 1908 beschlossenen Fassung (revidiertes Berner Übereinkommen) besteht ferner Schutz gegen Übersetzung ebenso lange, als an dem Originalwerke ein Urheberrecht besteht. Nach geltendem österreichischen Rechte steht dagegen dem Urheber der Übersetzungsschutz nur dann zu, wenn er sich das Übersetzungrecht ausdrücklich vorbehalten hat, außerdem nur unter der Voraussetzung, daß die vorbehaltene Übersetzung binnen drei Jahren nach dem Erscheinen des Werkes vollständig herausgegeben worden ist, und auch dann nicht länger als durch fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung.

Was die Voraussetzungen des Urheberrechtschutzes betrifft, so erklärt das Berner Übereinkommen ausdrücklich, daß der Schutz grundsätzlich an die Erfüllung keiner Formlichkeit gebunden ist. Nach österreichischem Rechte sind jedoch neben dem Übersetzungsschutz auch der Schutz von Feuilletonromanen und Novellen gegen Nachdruck und der Schutz eines rechtmäßig herausgegebenen Musikwerkes, das kein Bühnenwerk ist, gegen öffentliche Aufführung von ausdrücklichen Vorbehalten abhängig; der Urheberrechtschutz von erschienenen Werken der Photographie ist an die Angabe des Urhebers und des Erscheinungsjahres auf der Photographie selbst oder auf dem Karton geknüpft.

Den urheberrechtlichen Schutz gegen Wiedergabe durch Sprechmaschinen (Grammophone u. dgl.), den das Berner Recht vorschreibt, kennt das geltende österreichische Urheberrechtsgesetz überhaupt nicht.

Als unerlässliche Voraussetzung des Beitrittes Österreichs zum Berner Übereinkommen mußte daher stets die Anpassung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes an die zwingenden Bestimmungen des Übereinkommens angesehen werden, um eben auch den eigenen Angehörigen den entsprechenden Schutz zu sichern; denn sonst käme man zu dem kaum erträglichen Ergebnisse, daß dieselbe Handlung als Eingriff in das Urheberrecht strafbar und mit zivilen Rechtsfolgen verknüpft wäre, wenn sie zum Schaden eines ausländischen Urhebers, dagegen erlaubt wäre, wenn sie gegenüber einem inländischen Urheber gesetzt würde.

Die Frage, ob eine solche Rechtsänderung vorgenommen und im Gefolge davon dem Berner Übereinkommen beigetreten werden soll, hat das k. k. Justizministerium schon im Jahre 1900 zum Gegenstande einer Umfrage bei den in Urheberrechtsächzen maßgebenden Körperschaften des alten Österreich gemacht. Das Ergebnis war, daß ein namhafter Teil der Äußerungen aus den slawischen Gebieten

entschieden ablehnend lautete; namentlich von dem weitgehenden Übersetzungsschutz des Berner Rechtes wurde erklärt, daß damit den Besonderheiten der österreichischen Verhältnisse nicht genügend Rechnung getragen wäre und daß daher auch einer Abänderung des inländischen Urheberrechtsgesetzes in diesem Sinne nicht zugestimmt werden könnte.

Die Anschlußbestrebungen kamen damit allerdings nicht zur Ruhe und in den letzten Jahren vor dem Kriege wurden bereits eingehende Vorarbeiten zur Novellierung des einheimischen Urheberrechtsgegesetzes eingeleitet, der schließlich der Beitritt zur Berner Union hätte folgen sollen. Die Arbeiten konnten damals nicht zum Abschluß gebracht werden, weil mit dem Ausbruch des Krieges naturgemäß die dringenderen Aufgaben des Tages in den Vordergrund traten; immerhin wurden sie auch während des Krieges soviel als möglich fortgesetzt und im Frühjahr 1918 war auch bereits ein Referentenentwurf fertiggestellt. Dieser mußte jedoch gleichfalls vorläufig zurückgestellt werden, weil die nötige Ruhe für die parlamentarische Beratung einer solchen Rechtsmaterie fehlte.

Ein völliger Wandel trat erst durch den Staatsvertrag von Saint Germain ein; durch diesen ist die Novellierung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes dringend geworden; denn nach dessen Artikel 239, Absatz 1, ist Österreich verpflichtet, dem revidierten Berner Übereinkommen beizutreten, und nach Absatz 2 dieses Artikels hat es bis dahin die Werke der Angehörigen eines alliierten oder assoziierten Staates durch besondere, gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens getroffene Verflügungen zu schützen.

Es lag nahe, bei der Änderung unserer Urheberrechtsgesetzgebung, die nunmehr geboten war, in erster Linie an die Übernahme des deutschen Rechtes zu denken, dessen Bestimmungen aus jüngerer Zeit stammen als unser geltendes Gesetz und den Vorschriften des revidierten Berner Übereinkommens vollkommen angepaßt sind. Bei den innigen Beziehungen, die gerade auf dem Gebiete des Urheberrechtes zwischen uns und Deutschland bestehen und bei der Sprach- und Kulturgemeinschaft bestehen müssen, kann unser Ziel allerdings nur das sein, zu einer vollkommen gleichförmigen Urheberrechtsgesetzgebung zu kommen. Dieses Ziel läßt sich bei dem gegenwärtigen Anlaß aber noch nicht erreichen. Deutschland hat zwei Urheberrechtsgesetze, und zwar das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Jänner 1907, beide in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910. Diese Gesetze entsprechen den Bedürfnissen der Gegenwart gewiß besser als das österreichische Gesetz vom Jahre 1895, sie stellen aber doch eine Entwicklungsstufe dar, über welche die heutige Zeit gleichfalls schon in mancher Beziehung hinausgewachsen ist. Hierzu kommt, daß schon wegen der Kürze der Zeit, in welcher die Angleichung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes an das Recht des Berner Übereinkommens durchgeführt werden muß, vorläufig nicht an eine durchgreifende Reform, sondern im wesentlichen bloß an eine Abänderung der Bestimmungen gedacht werden kann, die mit den zwingenden Vorschriften des Berner Rechtes nicht im Einklang stehen.

Obgleich unser Gesetz auch in zahlreichen anderen Bestimmungen einer Verbesserung bedürftig wäre, hat sich daher der Entwurf einer Novelle, der im Jänner 1920 Fachmännern aller beteiligten Kreise zur Begutachtung vorgelegt wurde, auf Änderungen im bezeichneten Rahmen beschränkt. Auf Grund der gepflogenen eingehenden Beratungen wurde er umgearbeitet und das Ergebnis ist der vorliegende Gesetzentwurf. Er begnügt sich damit, eine Ausgestaltung des geltenden Rechtes insoweit vorzuschlagen, als es sich um Fragen handelt, die mit dem bevorstehenden Beitritte zum Berner Übereinkommen unmittelbar zusammenhängen oder deren Neuregelung durch den Beitritt besonders nahegelegt ist. Bei der Wahl der Fassung für die neuen Bestimmungen wurde auf möglichste Anpassung an die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechtes gesehen. Eine völlige Neugestaltung unseres Urheberrechtes muß, womöglich im Einvernehmen mit dem Deutschen Kaiser, einer hoffentlich nicht fernen späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Zu § 4.

Der Kreis der geschützten Werke, wie er in § 4 unseres geltenden Gesetzes umschrieben ist, entspricht im großen und ganzen der Abgrenzung, die Artikel 2 des Berner Urheberrechtsübereinkommens dem Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ gegeben hat; allerdings mit einer wesentlichen Ausnahme. Während § 4, Z. 6, die Werke der Baukunst vom Schutz ausdrücklich ausnimmt, genießen solche Werke nach dem Berner Rechte den Verbandschutz. In dieser Richtung bedarf somit unser Gesetz jedenfalls der Abänderung.

Im einzelnen ist zu den Verschiedenheiten, welche § 4 des Entwurfes gegenüber dem heutigen Rechtszustande aufweist, folgendes zu bemerken:

In Z. 1 sind die Brieffamilien nicht mehr erwähnt, weil ihre Anwendung nicht in diesen Zusammenhang paßt; eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Die Brieffamilien werden gegenwärtig in Z. 1 neben Büchern, Broschüren und Zeitschriften genannt, somit im Rahmen einer

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Aufzählung, die an die äußere Erscheinungsform eines Schriftwerks anknüpft. Bei den Briefsammlungen handelt es sich nun nicht um eine besondere Erscheinungsform; eine solche Sammlung wird entweder als Buch oder als Broschüre erscheinen, hat also in ihrem äußeren Gewande nichts Eigenartiges an sich. Die Nennung der Briefsammlungen in §. 1 kann aber anderseits zu Mißverständnissen Anlaß geben, und zwar nach doppelter Richtung. Sie könnte zur Meinung verleiten, daß der einzelne Brief nicht Gegenstand des Urheberrechtschutzes ist, weiters daß Briefsammlungen unter allen Umständen geschützt sind. Beides wäre irrig. Auch der einzelne Brief ist des Schutzes teilhaftig, wenn er sich nach seiner Beschaffenheit als ein Werk der Literatur darstellt, und Briefsammlungen sind nur geschützt, wenn sich in der Tätigkeit des Sammlers eine selbständige geistige Tätigkeit verkörpert, zum Beispiel nach der Art der Auswahl der Briefe, durch deren Anordnung, vielleicht auch Bearbeitung und Erläuterung.

§. 2 betrifft die Bühnenwerke und nennt zunächst die dramatischen, choreographischen und pantomimischen Werke; unser geltendes Gesetz spricht daneben auch von dramatisch-musikalischen Werken, wohl aus dem Grunde, weil es sie in bezug auf den Aufführungsvorbehalt anders behandelte als sonstige Werke der Tonkunst (§ 34). Nach der Gliederung des § 4, der in den ersten vier Punkten die Werke der Literatur aufzählt, passen die dramatisch-musikalischen Werke nicht an die gegenwärtige Stelle; nach Beseitigung der erwähnten Verschiedenheit in der Regelung bleiben sie dort besser weg. Dramatisch-musikalische Werke führen nach ihrer Eigenart ein Doppeldeutig; soweit sie ein Werk der Literatur sind wie die Texte zu Opern, Operetten, Singspielen usw., finden auf sie die Bestimmungen des literarischen Urheberrechts Anwendung. Der musikalische Teil ist dagegen nach den Vorschriften über das Urheberrecht an Werken der Tonkunst geschützt.

Die pantomimischen Werke sind in unserem Gesetze von 1895 (im Gegensatz zum Berner Übereinkommen und zum deutschen LitUG, § 1, Absatz 2) nicht ausdrücklich genannt, es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß sie bei uns auch heute schon unter die geschützten Werke zu zählen sind. Der Beisatz des deutschen Rechts „wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist“, kann, gleichwie er bisher in unserem Gesetze (bezüglich der choreographischen Werke) fehlte, auch weiterhin entbehrt werden. Die Festlegung ist naturgemäß von großer praktischer Bedeutung für den Schutz, weil ohne sie ein Eingriffstatbestand schwer nachweisbar ist; den Schutz geradezu von der Festlegung abhängig zu machen, scheint dagegen nicht begründet.

Eine Ausgestaltung gegenüber dem geltenden Recht bedeutet die Einbeziehung der Werke der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind. Nach dem gegenwärtigen Rechte konnte ein Schutz des Kinodramas — abgesehen natürlich von dem Photographenschutz der einzelnen Lichtbilder, aus denen sich der Film zusammensetzt — nur im Wege der Auslegung behauptet werden; nunmehr legt ihn der Entwurf im Einklang mit dem Berner Übereinkommen ausdrücklich fest, das in Artikel 14, Absatz 2, den Schutz vorschreibt. Gegenstand des Schutzes ist — im Gegensatz zu dem Schutz des einzelnen Bildes, des Werkes der Photographie — der in bestimmter Form ausgedrückte gedankliche Inhalt, also das im Film verkörperte literarische Erzeugnis. Der Entwurf drückt dies durch die Wendung aus, daß wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eine eigentümliche Schöpfung vorliegen muß. Es scheiden somit Kinematogramme aus, die lediglich wirkliche Geschehnisse, tatsächliche Vorfälle des Tages, Vorgänge in der Natur u. dgl. wiedergeben, aber keine selbständige geistige Tätigkeit erkennen lassen, die darauf gerichtet wäre, gedanklichem Inhalt eine bestimmte Form zu geben. Bei solchen Kinematogrammen kann natürlich von einem Werk der Literatur nicht die Rede sein. Diese Erwagung würde vielleicht nahelegen, den erwähnten Beisatz als überflüssig ganz wegzulassen; denn, daß als Werk der Literatur nur ein Erzeugnis geschützt sein kann, das dem Bereich der Literatur angehört, ist eigentlich selbstverständlich. Bei der Gleichartigkeit der Erscheinungsform von kinematographischen Aufnahmen rein tatsächlicher Begebenheiten einerseits und von Kinodramen oder sonstigen Kinematogrammen, die einen eigens zum Zwecke der Verfilmung veranstalteten Vorgang wiedergeben oder sonst einen selbständigen literarischen Gedanken verkörpern (zum Beispiel Darstellung des Wachstums einer Pflanze), anderseits mag es jedoch immerhin am Platze sein, jenes Erfordernis besonders hervorzuheben, zumal da es auch in Artikel 14, Absatz 2, des Berner Übereinkommens und mit denselben Worten im deutschen KunstUG. (§ 15 a) angeführt ist.

In §. 3 wird die zu enge Fassung des geltenden Gesetzes (literarischen Zwecken dienenden Zeichnungen usw.) entsprechend dem Wunsche der Fachkreise verlassen und in Ablehnung an den Wortlaut des deutschen Gesetzes (§ 1, Absatz 1, §. 3, LitUG.) nunmehr von Zeichnungen, Plänen, Karten, plastischen Darstellungen, Skizzen und sonstigen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art gesprochen.

In §. 4 werden übereinstimmend mit der schon gegenwärtig in § 5, Absatz 1, unseres Gesetzes gebrauchten Terminologie und mit § 1, Absatz 1, §. 1, des deutschen UrhG. neben den Vorträgen auch Reden zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung angeführt; hinsichtlich ihrer Festlegung gilt das oben zu §. 2 Gesagte.

§. 5 bezieht sich, wie oben bereits bemerkt wurde, nunmehr auf sämtliche Werke der Tonkunst; die bisher beigesfügten Worte „mit oder ohne Text“ konnten als überflüssig und — da der Text ein selbständiges literarisches Werk ist — vielleicht sogar mißverständlich entfallen.

Sehr bedeutsam ist die Erweiterung, welche der Kreis der geschützten Werke durch die neue Fassung der §. 6 erfährt. Während Werke der Baukunst bisher vom Urheberrechtschutz ausgeschlossen waren, werden sie nunmehr als geschützt erklärt. Es wurde bereits eingangs erwähnt, daß dies dem Rechte des Berner Übereinkommens entspricht. Der Entwurf geht aber noch einen wichtigen Schritt weiter, indem er auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes einbezieht, hinsichtlich welcher das Berner Recht den Verbundstaaten freie Hand läßt, ob sie den vertragsmäßigen Schutz gewähren wollen oder nicht. Für uns sprechen wohl wichtige Gründe dafür, den Urheberrechtschutz auch auf künstlerisch-werkliche Erzeugnisse auszudehnen; denn unser heimisches Kunstgewerbe hat sich seit jeher besonderer Leistungsfähigkeit erfreut, auf ihm beruht eine unserer stärksten Hoffnungen für eine günstige Gestaltung des Handels- und Zahlungsverkehrs mit dem Auslande. Es scheint daher geboten, ihm auch den entsprechenden Schutz zuteil werden zu lassen. Aber auch andere Gründe legen dies nahe. Würden wir künstlerisch-werkliche Erzeugnisse den Urheberrechtschutz auch weiterhin versagen, so ist zu befürchten, daß die hochwertigen inländischen Erzeugnisse in einem Auslandsstaate, wo sie nicht geschützt sind, nachgebildet, massenweise erzeugt und in schlechterer, darum auch billigerer Ausführung auf den Markt gebracht werden zum Nachteil unseres künstlerisch-werklichen Schaffens, dem so nicht nur im Auslande, sondern sogar im Inland eine verderbliche Konkurrenz erwüchse. Die Gesichtspunkte, die seinerzeit dafür geltend gemacht wurden, künstlerisch-werkliche Erzeugnisse ebenso wie Werke der Baukunst vom Schutz auszuschließen — nur Werke der hohen, der reinen Kunst seien schützwürdig, Industrie und Handwerk bedürften möglichster Bewegungsfreiheit — scheinen nicht überzeugend. Soweit Erzeugnisse Werke der bildenden Künste sind, haben sie vollen Anspruch, als solche behandelt zu werden; daß sie gleichzeitig auch Gebrauchszielen dienen, kann sie offenbar nicht des Schutzes, unwert erscheinen lassen.

Voraussetzung dafür, daß Bauwerke und künstlerisch-werkliche Erzeugnisse Urheberrechtschutz genießen, ist wie bereits gesagt, daß sie Werke der bildenden Künste sind. Diese Voraussetzung gilt aber für alle in §. 6 angeführten Arten von Werken, wie sich aus den einleitenden Worten „Werke der bildenden Künste, wie“ ergibt; auch nicht jede Zeichnung genießt Urheberrechtschutz, sondern selbstverständlich nur eine Zeichnung, die ein Werk der bildenden Kunst ist. Um diesen Gedanken schärfer hervortreten zu lassen, wählt der Entwurf auch den Ausdruck „Werke der Baukunst“ im Gegensatz zum deutschen Kunstrechte, das in § 2 von „Bauwerken“ spricht, „die künstlerische Zwecke verfolgen“. Auf den Zweck des Bauwerkes kann es hier nicht ankommen, auch ein Bauwerk, das rein praktische Zwecke verfolgt, wie etwa eine Fabrik, kann nach seiner Gliederung, der Massenverteilung, überhaupt nach der Art, wie die wirtschaftlichen und betriebsmäßigen Aufgaben baulich gelöst sind, ein hervorragendes Kunstwerk sein. Es ist klar, daß der Urheber eines solchen Zweckbaus nicht minder Anspruch auf Schutz hat als der Urheber eines Bauwerkes, bei dem in erster Linie ästhetische Zwecke verfolgt, aber vielleicht nur in sehr beschränktem Maße erreicht wurden. Wann ein Bauwerk als Werk der Baukunst anzusehen ist, wird in der Regel un schwer zu beurteilen sein; die Dinge liegen hier kaum anders wie auf sonstigen Gebieten der bildenden Kunst. Nötigenfalls wird die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen Platz greifen müssen.

Ahnliches wie für die Werke der Baukunst trifft für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu. Der Entwurf weicht auch hier bewußt von der Fassung des deutschen Kunstrechtes (§ 2, Absatz 1) ab, das schlechthin ausspricht: „Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste“ und damit den Eindruck hervorrufen könnte, es genüge, wenn etwas als ein Erzeugnis des Kunstgewerbes angesprochen werden kann, um es damit von selbst zu einem Werk der bildenden Künste zu stempeln. Der Entwurf nennt dementgegen die Erzeugnisse des Kunstgewerbes nur im Rahmen des Oberbegriffes der Werke der bildenden Künste und gibt damit von vornherein klar zu erkennen, daß sie des Schutzes nur teilhaftig sein sollen soweit sie sich als solche Werke darstellen, also nur wenn darin unabhängig vom Gebrauchsziel ein künstlerisch-personlicher Formgedanke zum Ausdruck kommt. Ist dies der Fall, so wäre es offenbar ungerechtfertigt, den Schutz zu versagen, bloß weil ein Werk auch einem Gebrauchsziel dienstbar gemacht werden kann. Hält man sich die Schranken vor Augen, die durch die Regelung des Schutzes in § 4, §. 6, namentlich durch die einleitenden und am Schlusse wiederholten Worte („Werke der bildenden Künste“) gezogen sind, und läßt man sich nicht dadurch irreleiten, daß im Verkehr manches als künstlerisch-werkliches Erzeugnis bezeichnet wird, was mit dem eigentlichen Kunstgewerbe

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

nichts zu tun hat, so kann die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der geschützten Werke keinem ernsten Einwande begegnen.

Abgesehen von der bisher besprochenen Erweiterung des Kreises der geschützten Werke soll § 4, §. 6, auch in der Fassung etwas geändert werden. Der Ausdruck „plastische Kunstwerke“, der, wenn auch mit Unrecht, in dem Sinne eines gewissen Werturteils aufgefaßt werden könnte, wird im Einklange mit der sonst gebrauchten Terminologie durch „Werke der plastischen Kunst“ ersetzt. Die Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten brauchen nicht mehr besonders genannt zu werden, da am Schlusse der §. 6 vñnedies gesagt wird, daß Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art, daher auch für architektonische Werke Schutz genießen.

In § 4, Absatz 2, werden als Werke der Photographie nach dem Muster des Berner Übereinkommens (Artikel 3) und des deutschen Rechts (KunstUG. § 3) auch solche genannt, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. Damit sind die photomechanischen Druckverfahren in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einbezogen und ist die Grundlage geschaffen, auch einer möglichen künftigen Entwicklung gerecht zu werden.

Neu ist der letzte Absatz des § 4. Der erste Satz „Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat“, scheint etwas Selbstverständliches zu besagen. Er gewinnt sachliche Bedeutung dadurch, daß sich hinsichtlich einzelner Gruppen von Werken, wie der kinematographischen Werke und der Erzeugnisse des Kunstgewerbes, das Bestreben zeigt, die Person des Unternehmers, der die kommerzielle Leitung innehat und namentlich die erforderlichen Geldmittel bereitstellt, auch urheberrechtlich in den Vordergrund zu rücken. Der Satz scheint überdies nötig, um überzuleiten zu der darauf folgenden Bestimmung, wonach an Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen — unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerke — ein selbstständiges Urheberrecht des Bearbeiters besteht.

Bei einer Bearbeitung bleibt zwar das Werk, an das sie anknüpft, im Wesen dasselbe; nicht bloß der gedankliche Inhalt, auch die eigentümliche Art seiner Gestaltung nach Aufbau, Anordnung u. dgl. erfährt keine Änderung. Nur das Gewand, die äußere Form wird geändert, so durch Übersetzung, durch Dramatisierung einer Erzählung, durch Herstellung eines Klavierauszuges, durch Wiedergabe eines Gemäldes als Kupferstich usw. Soweit nun in dieser Bearbeitung eine selbstständige geistige Tätigkeit liegt — natürlich aber auch nur in dieser Begrenzung und unbeschadet der Rechtsstellung des Urhebers des Originale — hat sie Anspruch auf selbstständigen Schutz.

Unser geltendes Urheberrechtsgesetz enthält keine allgemeinen Vorschriften über den Schutz von Bearbeitungen, sondern beschränkt sich auf Sonderbestimmungen bezüglich des Schutzes von Übersetzungen (§ 23, Absatz 4) und des Schutzes gewisser Nachbildungen von Werken der bildenden Kunst (§ 37, Absatz 2); auch diese Bestimmungen sind übrigens nicht glücklich gefaßt, weil sie den Schutz von der Rechtmäßigkeit der Bearbeitung abhängig machen, auf die es jedoch für die Frage des Bestandes eines Schutzes nicht ankommen kann. Auch wer rechtswidrig eine Übersetzung verbreitet, hat — wie die Rechtslehre allgemein anerkennt — Anspruch auf Schutz dagegen, daß seine Übersetzung von einem andern, und sei es selbst der Verfasser des Originalwerkes, nachgedruckt wird. Die Rechtmäßigkeit ist nur für die Frage von Belang, inwieweit der Bearbeiter durch sein Tun die Rechte des Verfassers des Originalwerkes verletzt. Das Berner Übereinkommen (Artikel 2, Absatz 2) billigt gleichfalls Bearbeitungen, auch wenn sie nicht die Eigenschaft eines Originalwerkes haben, allgemein selbstständigen Urheberrechtsschutz zu, der von der Rechtmäßigkeit der Bearbeitung unabhängig ist. Diesen Standpunkt macht sich auch der Entwurf zu eigen, wobei er sich mit dem deutschen Recht (§ 2, Absatz 1, LitUG.) im Einklange befindet.

Selbstverständlich darf der Bearbeitung ein Schutz nur unbeschadet des Schutzes des Originalwerkes zukommen. Die Ausübung des Urheberrechts an der Bearbeitung darf sich daher nicht als Eingriff in das Urheberrecht des Verfassers des Originalwerkes darstellen; der Verfasser einer Übersetzung darf, obwohl ihm an der Übersetzung als einer Bearbeitung ein selbstständiges Urheberrecht zusteht, diese nicht veröffentlichten, solange das Originalwerk nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß dessen Urheber es gestattet. Gleicherweise würde von der Aufführung einer Übersetzung gelten (so schon § 30 unseres bestehenden Urheberrechtsgesetzes). Ebenso darf der Übersetzer seine Übersetzung nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes vervielfältigen und in Vertrieb setzen. Da in jeder Verfügung über die Bearbeitung zugleich eine Verfügung über das Originalwerk liegt, ist der Bearbeiter in der Ausübung aller Befugnisse, die in Ansehung des Originalwerkes dem Verfasser vorbehalten sind, an dessen Zustimmung gebunden. Der Entwurf drückt diesen Gedanken in Übereinstimmung mit dem Berner Übereinkommen (Artikel 2, Absatz 2) durch die Worte aus „unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerke“. Die gewählte Fassung dürfte den Vorzug vor der des deutschen Rechts (§ 12 LitUG.: „Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber . . . in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes“)

verdienen, deren Sinn nicht ohneweiters klar zutage liegt und die daher zu Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Wesentlich für das Vorliegen einer Bearbeitung ist, daß die Identität des Werkes in der Hauptsache unberührt bleibt, im allgemeinen also, daß eine Änderung nur in der äußeren Form des Werkes eintritt. Das Berner Übereinkommen zählt als solche Bearbeitungen außer den Übersetzungen besonders auf Adaptionen und musikalische Arrangements, die Umgestaltung eines Romanes, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück sowie umgekehrt die Wiedergabe eines Dramas in erzählender Form (Artikel 12), wobei vorausgesetzt ist, daß die Aneignung lediglich das Originalwerk in derselben oder einer andern Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen. Den selben Standpunkt nahm unser Recht auch schon bisher ein (vergleiche insbesondere § 24, Z. 3 und § 32, Z. 1); in dieser Beziehung wird daher eine sachliche Änderung nicht eintreten.

Verschieden von bloßen Bearbeitungen sind natürlich freie Nachschöpfungen, die, wenngleich in Anlehnung an ein anderes Werk der Literatur oder Kunst entstanden, doch ein Erzeugnis völlig selbständiger geistiger Tätigkeit darstellen; solche Werke sind als neue Originalwerke zu behandeln.

Zu § 5.

Absatz 1 wiederholt in seinem ersten Satz die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Gesetzes, ergänzt sie jedoch nach dem Vorbilde des deutschen Rechtes (§ 17, Absatz 2, LitUG.) durch die Vorschrift, daß Reden und Vorträge, die derselbe Verfasser bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten hat, in eine Sammlung, die der Hauptsache nach nichts anderes enthält, nur mit Zustimmung des Verfassers oder seines Rechtsnachfolgers aufgenommen werden dürfen. Es wird damit eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht, daß Reden und Vorträge der angeführten Art, obwohl sie an sich gemäß § 4, Z. 4, Anspruch auf Urheberrechtschutz hätten, schutzlos sind (§ 5, Absatz 1). Nach dem Zusammenhang, der zwischen § 4 und § 5 besteht, ist Voraussetzung für den Schutz nach der neu eingefügten Bestimmung, daß die Rede oder der Vortrag überhaupt als Gegenstand eines Urheberrechtes in Betracht kommt und daß die Schutzfrist, während welcher der Schutz, abgesehen von der ausdrücklichen Versagung durch § 5, Absatz 1, erster Satz, bestünde, noch nicht abgelaufen ist. Neben der Zustimmung des Urhebers wird hier die des Rechtsnachfolgers besonders erwähnt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß mit der geplanten Bestimmung eine urheberrechtliche Befreiung eingeräumt, nicht etwa nur ein Persönlichkeitsrecht anerkannt werden soll, das bloß dem Urheber und allenfalls seinen Erben zustünde.

Der zweite Absatz entspricht im wesentlichen den geltenden Bestimmungen, will diese jedoch verdeutlichen und genauer umschreiben. Er nennt deshalb neben den geschäftlichen Ankündigungen die Warenkataloge und Preislisten als Preßerzeugnisse, denen im allgemeinen der Urheberrechtschutz versagt ist, und läßt bezüglich der Erklärungen und Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie die Einschränkung fallen, „daß sie solchen Erzeugnissen beigegeben“ sind. Die weitere Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß Preßerzeugnisse vom Schutz ausgeschlossen sind, die lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind, ist zu eng und konnte nur im Wege ausdehnender Auslegung auf Preßerzeugnisse, die dem gesellschaftlichen Leben dienten, ausgedehnt werden. Der Entwurf hat daher die Fassung in diesem Sinn erweitert und außerdem als Beispiele Einstreibebücher, Anzeigen über Familienergebnisse u. dgl. angeführt. Er will ferner klären, daß den genannten Preßerzeugnissen der Urheberrechtschutz nicht schlechthin verschlossen ist. Es gibt zum Beispiel Warenkataloge oder Anzeigen, die den Charakter selbständigen geistigen Schaffens an sich tragen; sie können nach ihrem Inhalt sich als literarische Arbeiten darstellen oder nach ihrer Form, insbesondere ihrer Ausstattung zu den Werken der bildenden Künste zählen. In solchem Falle soll ihnen der Schutz nicht versagt sein; allerdings scheint es am Platze, mit Rücksicht auf ihren Zweck hier im allgemeinen einen etwas strengerem Maßstab anzulegen, um den Schutz nicht zu überspannen. Der Entwurf hebt daher besonders hervor, daß die genannten Erzeugnisse Urheberrechtschutz nur genießen, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen. Teile, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, haben keinen Anspruch auf Urheberrechtschutz. Überhaupt wird im Zweifel dieser Schutz eher abzulehnen sein. Verse, die ohne literarische Absichten zu Reklamezwecken in einer Ankündigung gebracht werden, graphische Darstellungen ähnlichen Charakters sollen nicht urheberrechtlich geschützt sein; für sie kommt der Schutz gegen unsaurer Wettbewerb in Betracht.

Die Streichung des dritten Absatzes ist eine notwendige Folge der Aufnahme künstlerischer Erzeugnisse unter die geschützten Werke der bildenden Kunst. Werden Werke, die von vornherein Gebrauchs-

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

zwecken dienen, des Urheberrechtsschutzes teilhaftig erklärt, so wäre es offenbar widersinnig, ein anderes Werk der bildenden Kunst, weil es in einer Nachbildung auf einem Erzeugnisse der Industrie rechtmäßig angebracht wurde, für die beliebige weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen freizugeben. Das geltende Recht enthält eine unbillige Härte. Nach ihm kann sich ein Künstler, der einem gewerblichen Unternehmen die Nachbildung eines von ihm geschaffenen Werkes auf einem Industriegerzeugnisse gestattet hat, weil er sich von dessen Gießerei überzeugen konnte, nicht dagegen schützen, daß sein Werk auch von anderen in unvollkommener oder gar entstellter Weise auf industriellen Erzeugnissen nachgebildet wird. Die Ausnahmsbestimmung des Absatzes 3 sollte einem Interesse der Industrie dienen. Diese hat aber in gemeinfreien Kunstwerken Auswahl genug, als daß sie darauf angewiesen wäre, noch geschützte Werke der bildenden Künste für ihre Zwecke zu verwenden.

zu § 6.

Unser Urheberrechtsgesetz hat einen Begriff des Erscheinens aufgestellt, der sich im Gegensaye zu dem Berner Übereinkommen (Artikel 4) und zu den ausländischen Urheberrechtsgesetzgebungen befindet. Es erklärt in § 6, Absatz 1, ein Werk als erschienen, sobald es rechtmäßig herausgegeben, das ist mit Willen des Urhebers zur Verbreitung gelangt ist, verfügt jedoch, abweichend von dieser, der allgemeinen Auffassung entsprechenden Regel, in Absatz 2, daß musikalische und Bühnenwerke schon an dem Tag, an dem sie zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt, Werke der bildenden Künste und der Photographie schon an dem Tag, an dem eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde, als erschienen gelten. Das Festhalten an diesem Erscheinungsbegriffe, der seit jeher einer lebhaften Kritik ausgesetzt war, würde nach dem Beitritt zum Berner Übereinkommen einen mislichen Zwiespalt zur Folge haben; dasselbe Werk würde unter Umständen nach unseren innerstaatlichen Vorschriften als inländisches, nach den Vorschriften des Berner Übereinkommens dagegen als im Ausland erschienen gelten. Es ist daher geboten, die im Absatz 2 enthaltenen Ausnahmen zu beseitigen. Im Zusammenhange damit wurden im § 6 auch einige andere Änderungen vorgenommen.

Der Entwurf bestimmt in Absatz 1, daß ein Werk als veröffentlicht gilt, sobald es selbst oder eine Vervielfältigung (Nachbildung; vergleiche §§ 37 und 40) rechtmäßig, das ist mit dem Willen des Berechtigten (des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Bis dahin gilt das Werk als unveröffentlicht und hat nur der Urheber das Recht zu bestimmen, ob es der Öffentlichkeit übergeben werden soll. Aus dieser Art des Veröffentlichungsbegriffes, die auch dem deutschen Gesetz eigen ist, ergibt sich, daß eine wiederholte Veröffentlichung desselben Werkes nicht in Frage kommen kann. An die Veröffentlichung knüpfen sich Rechtswirkungen namentlich in bezug auf gewisse Beschränkungen, die von da an jedem Dritten zustehen (§§ 25, §. 1 und §. 33, §. 2, 39, §. 5) und auf den Beginn des Laufes gewisser Schutzfristen (§ 43, Absatz 2, und § 44, Absatz 1).

Als erschienen gilt ein Werk dagegen erst dann, wenn Vervielfältigungen des Werkes rechtmäßig in Vertrieb gebracht werden, also nach der Ausdrucksweise, die auch unser geltendes Gesetz für diesen Tatbestand verwendete, wenn es herausgegeben wird. Dieser Satz entspricht dem Berner Übereinkommen (das allerdings dafür den Ausdruck „publier“ gebraucht) und dem deutschen Recht. Er soll künftig allgemeine Anwendung finden. Dramatische und musikalische Werke werden daher nicht schon mit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung, sondern erst mit ihrer Herausgabe, also regelmäßig mit ihrer Verbreitung im Buch- oder Musikalienhandel als erschienen gelten. Werke der bildenden Kunst und der Photographie werden dann als erschienen anzusehen sein, wenn Vervielfältigungen oder Nachbildungen in Vertrieb gebracht werden.

Eine nähere Umschreibung des Begriffes der Vervielfältigung dürfte nicht erforderlich sein; die Auslegung wird da unschwer das Richtige treffen. So kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß zum Beispiel als Vervielfältigungen der Bearbeitung, als welche der Entwurf (§ 23, Absatz 3, § 31, Absatz 2) die Übertragung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör behandelt, die Platten anzusehen sind, mittels welcher die Wiedergabe bewirkt wird. Ebenso bedarf es keiner besonderen Hervorhebung, daß als Vervielfältigungen eines Werkes der Graphik oder der Photographie die Abdrücke oder Abzüge nach einer Matrize gelten, obwohl nicht diese selbst, sondern nach ihr vervielfältigt wird. Für Werke der bildenden Kunst, die als einmalige gedacht sind, wie ein Bauwerk, ein Denkmal, ein Ölgemälde wurde im Deutschen Kaiserreich die Ausnahme vertreten, daß sie überhaupt nicht erscheinen können, weil sie selbst nicht mechanisch vervielfältigt werden können, eine Vervielfältigung (Nachbildung) durch die Photographie oder eine sonstige Abbildung aber nicht eine Vervielfältigung des ursprünglichen Einzelwerkes, sondern die eines andern Werkes sei. Der Entwurf steht nicht auf diesem Standpunkt und bringt dies damit zum Ausdruck, daß § 6 Erscheinen nicht

nur annimmt, wenn Vervielfältigungen, sondern auch wenn Nachbildungen in Vertrieb gesetzt werden. Es schiene kaum verständlich, wenn man etwa ein Bild, das in Tausenden von photographischen Nachbildungen verbreitet wurde, noch immer als nicht erschienen ansehen wollte. Die erwähnte Auffassung entspricht auch nicht der Auslegung, welche die bezügliche Bestimmung des Berner Übereinkommens gefunden hat und nach der auf dem Wege der Herausgabe photographischer, graphischer oder plastischer Nachbildungen das Erscheinen bewirkt wird.

Der Begriff des Erscheinens ist namentlich insofern von Belang, als vom Erscheinen des Werkes eines Ausländers im Inland abhängt, ob es hier gesetzlichen Schutz genießt, ferner als sich daran gewisse Mitbenützungsrechte Dritter knüpfen (§ 25, § 2 und § 5, § 33, § 3 und § 39, § 4), damit als sich der Lauf der Schutzfrist für Erzeugnisse der Photographie danach richtet (§ 48).

Das geltende Gesetz hat als herausgegeben ein Werk bezeichnet, das zur Verbreitung gelangt ist; diese Ausdrucksweise scheint ungenau. Es kann nicht darauf ankommen, daß Vervielfältigungen des Werkes in größerer Menge tatsächlich abgefeiert worden sind; es muß ausreichen, wenn sie in Vertrieb gesetzt, also namentlich wenn sie im Verlagshandel zum Absatz bereitgestellt worden sind. Das Erscheinen ausschließlich darauf abzustellen, daß ein Werk im Verlagshandel herausgegeben wird, dürfte dagegen nicht angebracht sein. Es wäre kaum verständlich, warum ein Werk, das massenhaft unentgeltlich verbreitet wurde, als nicht erschienen gelten sollte.

Die Eingangsworte des dritten Absatzes entsprechen dem § 6, Absatz 3, des geltenden Gesetzes, dessen erster Satz („Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurteilt“) jedoch weggelassen wurde, da er nur etwas vollkommen Selbstverständliches besagt. Die Vorschrift, daß Werke, die zugleich im Inlande und im Auslande erschienen sind, als im Inlande erschienen gelten (ebenso Artikel 4, Absatz 2, Berner Übereinkommen), ist nur für die Werke von Ausländern von Bedeutung; denn die Werke von Inländern sind ohne Rücksicht auf den Ort des Erscheinens schon auf Grund der Staatsbürgerschaft geschützt (§ 1 unseres Gesetzes). In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß durch die Änderung des Erscheinensbegriffes der § 1 des Gesetzes, obwohl er textlich unverändert bleibt, in seinem Inhalt eine wichtige Wandlung erfährt. Nach ihm genießen den Schutz des Gesetzes Werke, welche im Inlande erschienen sind. Demgemäß war bisher zum Beispiel ein musikalisches Werk eines Musiken, das er in Österreich zum ersten Male öffentlich aufführen ließ, als im Inlande erschienen und daher gesetzlich geschützt anzusehen. Nach dem Entwurfe würde dies nur mehr zutreffen, wenn das Werk im Inlande herausgegeben wird, also namentlich wenn es hier verlegt wird. Diese Änderung entspricht, wie schon oben erwähnt wurde, dem Rechte des Berner Übereinkommens (Artikel 4) und der ausländischen Gesetzgebung, ist aber auch sachlich vollkommen gerechtfertigt. Die erste öffentliche Aufführung oder Ausstellung eines Werkes ist oft etwas rein Zufälliges, begründet jedenfalls keine dauernde Verknüpfung des Werkes mit dem Lande, wo sie stattgefunden hat. Eine solche Verbindung ergibt sich erst daraus, daß das Werk im Inlande herausgegeben, also der Regel nach im Inlande verlegt wird; erst damit ist auch ein inländisches Interesse an dem Schutze des Werkes gegeben.

Die weiteren Bestimmungen des § 6, Absatz 2, des Entwurfes finden ihr Vorbild im deutschen Rechte (§ 55 Lit. G.); nur mußte mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in dem sie eingeschaltet werden, die Fassung gegenüber der des deutschen Gesetzes geändert werden; ferner schien es angezeigt, sie zu erweitern und nicht auf Übersetzungen allein, sondern auf Bearbeitungen überhaupt zu beziehen. Die neuen Bestimmungen schaffen einen Anreiz dafür, daß Ausländer ihre Werke, sei es im Original, sei es wenigstens in einer Bearbeitung (Übersetzung, Klavierauszug usw.) zuerst im Inlande erscheinen lassen.

Nach dem zweiten Satz des Absatzes 2 soll ein ausländisches Werk, das im Inlande erscheint, trotzdem keinen Anspruch auf gesetzlichen Schutz haben, wenn schon früher mit Willen des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers im Auslande eine Bearbeitung des Werkes erschienen ist. Gleich wie im deutschen Gesetze auch den Fall früheren Erscheinens des Originalwerkes im Auslande zu erwähnen, ist überflüssig, da bei einem Werke, das im Auslande bereits erschienen ist, vom Erscheinen des Werkes im Inlande begrifflich überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Der oben angeführte Satz des zweiten Absatzes hat praktische Bedeutung namentlich insofern, als er verhindert, daß eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung des Originalwerkes, die im Inlande bisher erlaubterweise hergestellt werden konnte, weil die im Auslande erschienene Übersetzung (Bearbeitung) keinen Schutz genoß, durch das nachträgliche Erscheinen des Originalwerkes im Inlande unerlaubt wird. Nach dem dritten Satz gilt umgekehrt das Werk eines Ausländers als im Inlande erschienen, hat demnach Anspruch auf den gesetzlichen Schutz gleich dem Werke eines Inländers, wenn mit Willen des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eine Bearbeitung im Inlande herausgegeben wurde und nicht schon früher — Gleichzeitigkeit würde nicht schaden — das Werk selbst oder eine andere Bearbeitung im Auslande erschienen ist. Damit ist zugleich auch ein Schutz

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

für den insändischen Bearbeiter erzielt, da dieser sonst damit zu rechnen hätte, daß ein Dritter nach dem ungeschützten Originalwerk eine andere Bearbeitung herstellt, ihm damit im Inlande Konkurrenz und so den Schutz seiner Bearbeitung praktisch ziemlich bedeutungslos macht. Dafür, daß das Erscheinen einer Bearbeitung in der hier geregelten Frage dem des Originalwerkes gleichgestellt wird, läßt sich übrigens auch anführen, daß bei der Bearbeitung, wie schon zu § 4, letzter Absatz, hervorgehoben wurde, das Wesen des Originals (die sogenannte „innere Form“) keine Änderung erfährt, die Bearbeitung somit das Original nur in einer geänderten äußeren Form wiedergibt.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß nach dem Beitritte zum Berner Übereinkommen im Verhältnis zu den Verbandsstaaten und ihren Angehörigen dessen Bestimmungen anzuwenden sein werden.

§§ 10 und 11.

Der § 10 des geltenden Gesetzes muß geändert werden, da ihm der bei § 6 besprochene Begriff des Erscheinens zugrunde liegt. Nachdem dieser Begriff nunmehr einen wesentlich verschiedenen Inhalt erhalten soll, sind die Regeln des § 10 darüber, wer bis auf weiteres als Urheber eines Werkes zu gelten hat, ihm anzupassen. Überdies ist § 10 durch eine Vorschrift darüber zu ergänzen, wer bis zum Beweise des Gegenteiles als Urheber eines öffentlich vorgetragenen Werkes anzusehen ist.

§ 10 des Entwurfes beschränkt sich ähnlich wie Artikel 15 des Berner Übereinkommens und § 9 des deutschen KunstG. der Hauptache nach auf die allgemeine Regel, daß als Urheber gilt, wer in der üblichen Weise als der Urheber angegeben ist. Nähere Bestimmungen über die Art, wie der Name des Urhebers angegeben sein muß (so § 10 unseres Gesetzes), empfehlen sich nicht, weil sie doch nie erschöpfend sein können. Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Gesetze liegt darin, daß die Vermutung des § 10 auch durch die Angabe des Namens bei einer Neuauflage des Werkes oder bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrages — gleichviel ob diese dem Erscheinen des Werkes vorangehen oder nachfolgen — begründet wird. Dieser Satz besagt eigentlich nur etwas, was ziemlich selbstverständlich scheint, und entspricht auch dem deutschen Gesetze (§ 7, Absätze 1 und 3, und § 31, Absatz 2, LitG.); es erscheint kaum begründet, Werke, auf deren zweiter Auflage der Urheber angeführt oder deren Urheber aus Ankündigungen öffentlicher Aufführungen allgemein bekannt ist, noch immer als anonym zu behandeln, wie die §§ 11 und 44 unseres Gesetzes dies tun.

Nicht übernommen ist ferner aus dem geltenden Gesetze, daß der wahre Name des Urhebers in der üblichen Weise angeführt sein muß. Die Vermutung des § 10 muß, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, für jeden gelten, der auf solche Art benannt ist. Ob der angegebene Name der wahre Name des Urhebers ist, läßt sich von vornherein nicht erkennen. Die gesetzliche Vermutung gilt überhaupt nur bis zum Beweise des Gegenteils; der Gegenbeweis wird also ausdrücklich vorbehalten. Um so weniger ist ein Anlaß, die Bestimmung auf den wahren Namen abzustellen. Zeigt sich, daß der angegebene Name fingiert ist, das Werk also ein pseudonymes ist, so findet § 11 Anwendung.

Die Änderung des § 11 ist nur durch die des § 10 bedingt. Sachliche Bedeutung kommt ihr nicht zu.

Zu §§ 23 bis 25.

Der erste Absatz des § 23 wiederholt zunächst wörtlich die Bestimmungen des geltenden Gesetzes, und zwar zählt er gleich diesem unter den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers auch die „zu übersetzen“ auf. Diese Ausdrucksweise ist zwar nicht ganz richtig; denn das Recht zu übersetzen hat jedermann, das Urheberrecht des Verfassers beschränkt den Übersetzer nur in der Wertung seiner Übersetzung, über die er eben keinerlei Verfügung treffen darf, womit er in die Urheberrechte des Verfassers des Originalwerkes eingreift. Der Satz wurde jedoch nie mißverstanden, findet sich auch in § 12, B. 1, deutsches LitG. und kann daher unverändert beibehalten werden.

Neu ist die Anführung der Befugnis des Urhebers, sein Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zu verwerten. Die Übertragung auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör, also insbesondere auf Walzen und Platten von Phonographen und Grammophonen, dürfte für Werke der Literatur — abgesehen von Texten, die zu einem Tonwerk gehören — praktisch keine allzu große Bedeutung haben; immerhin scheint es am Platze, in dieser Richtung dem Urheber eines Werkes der Literatur dieselben Rechte zuzugestehen wie dem Urheber eines Werkes der Tonkunst. Wichtiger ist das vorgeschlagene Monopol des Urhebers eines literarischen Werkes, es zu Zwecken der Kinematographie zu verewigen. Dieses Recht bezieht sich nicht etwa bloß auf literarische Erzeugnisse, die eigens für die Darstellung durch die Kinematographie geschaffen werden, sondern — und zwar ganz wesentlich — auch

auf die Bearbeitung sonstiger literarischer Werke, zum Beispiel von Dramen oder Romanen für die Darstellung im Film.

Die in Absatz 1 an letzter Stelle erwähnte Befugnis des öffentlichen Vortrages ist aus § 23, Absatz 3, des geltenden Gesetzes übernommen. Entsprechend dem geänderten Begriffe des Erscheinens war jedoch nunmehr anstatt von Werken, die noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, von noch nicht erschienenen Werken zu sprechen; die Rechtmäßigkeit bedarf keiner besonderen Hervorhebung, weil sie schon im Begriffe des Erscheinens liegt (§ 6). Sachlich erweitert ist die Vorschrift insofern, als sie nach dem Muster des § 11, Absatz 3, des deutschen LitUG. nicht nur für Vorträge, sondern allgemein für Werke der Literatur gelten soll. Diese Beschränkung unseres geltenden Gesetzes beizubehalten, besteht kein zureichender Grund; anderseits ist auch zur Erweiterung über das deutsche Recht hinaus, insbesondere dazu, dem Urheber das Recht des öffentlichen Vortrages auch bezüglich bereits erschienener Werke vorzubehalten, kein Anlaß.

Der Absatz 4 des geltenden § 23 (an rechtmäßigen Übersetzungen bestehend das Urheberrecht wie an Originalwerken) wurde als überflüssig weggelassen; er folgt schon aus § 4, letzter Absatz, des Entwurfes. Die äußere Form, die der Übersetzer durch seine Tätigkeit dem Werke gegeben hat, ist sein geistiges Eigentum. Drückt ein Dritter die Übersetzung nach, so begeht er einen Eingriff in das Urheberrecht des Übersetzers an der Übersetzung, selbst wenn er vom Urheber des Originalwerks die Befugnis erhalten hätte, dieses zu übersetzen und herauszugeben, und selbst wenn der erste Übersetzer seine Übersetzung rechtswidrig verbreitet hätte. Daß die Befugnis des Übersetzers wie überhaupt jedes Bearbeiters in dem Urheberrecht des Verfassers des Originalwerkes ihre Grenze findet, wird in § 4, letzter Absatz, ausdrücklich hervorgehoben. Ebenso würde die öffentliche Aufführung der Übersetzung ohne Ermächtigung des Urhebers des Originalwerkes einen Eingriff in dessen Urheberrecht enthalten.

Die Vorschrift des letzten Absatzes des § 23 ist neu. Sie hängt mit der ausschließlichen Befugnis des Urhebers zur Bewertung seines Werkes mittels Sprechmaschinen zusammen und entspricht der in § 31, Absatz 2, für Werke der Tonkunst getroffenen Bestimmung. Die Gründe, die sie nahelegen, sind hier dieselben wie dort. Da die Frage für die Tonwerke größere praktische Bedeutung hat, kann auf die Bemerkungen zu § 31 verwiesen werden. Bestimmungen über die Übertragung durch Lochen und Stanzen, ferner über den Anspruch dritter Personen, gegen Errichtung einer Lizenzgebühr, ein Werk der Literatur ohne Verbindung mit einem Werk der Tonkunst auf Sprechmechanismen zu übertragen, können für den Bereich des § 23 als kaum praktisch und daher entbehrlich gelten.

§ 24 des Entwurfes entspricht in seinem ersten Absatz dem § 24, Z. 1 und 3 bis 5, des geltenden Gesetzes; nur wurde in Z. 1 der schon bisher unzutreffende Ausdruck „noch nicht erschienenen“ (Werkes) durch „noch nicht veröffentlichten“ ersetzt und in Z. 2 im Einklang mit Artikel 12 des Berner Übereinkommens und § 12, Absatz 2, Z. 3, des deutschen LitUG. die Wiedergabe einer Erzählung als Drama und umgekehrt ausdrücklich als Eingriffstatbestand angeführt.

§ 24, Absatz 2, des Entwurfes soll an die Stelle des § 24, Z. 2, unseres Urheberrechtsgesetzes treten, der die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben untersagt. Die geltende Bestimmung paßt nicht an die gegenwärtige Stelle, enthält überhaupt keine urheberrechtliche Vorschrift, da sie jeden beliebigen Brief betrifft, sondern will einen Persönlichkeitsschutz gewähren. Aber auch in ihrer Fassung ist sie nicht glücklich; sie ist zu eng, denn sie versagt gegenüber der Herausgabe eines einzelnen Briefes, ist aber auch wieder zu weit, denn sie läßt keine Ausnahme zu, auch dann nicht, wenn der Besitzer des Briefes ein wichtiges Interesse hätte, zum Beispiel, um sich gegen öffentlich erhobene Anwürfe zu verteidigen, oder weil die Öffentlichkeit selbst Anspruch darauf erheben könnte, den Inhalt von Briefen zu kennen.

Der Entwurf will das Persönlichkeitsschutzrecht aufrechterhalten, es ausdrücklich als solches kennzeichnen (Zustimmung des „Verfassers“ oder seiner „Erben“) und ihm auch die nötigen Schranken setzen. Die Zustimmung soll nicht erforderlich sein, wenn die Herausgabe einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht. Ob dies zutrifft, wäre gegebenenfalls gegenüber einem Einschreiten bei Gericht wegen unbefugter Herausgabe festzustellen. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 24, Absatz 2, soll kein Vergehen begründen, sondern als Übertretung nach § 52 strafbar sein.

Die Bestimmungen des § 25 des geltenden Gesetzes sind zumeist unverändert in den Entwurf übernommen. In Z. 1 und 3 wird nunmehr das wörtliche Aufführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile und die Inhaltsangabe „veröffentlichter“ (bisher „erschienener“) Werke gestattet, entsprechend dem geänderten Erscheinensbegriff (§ 6); das sogenannte Kleine Zitat und die Angabe des Inhalts müssen gestattet sein, sobald ein Werk der Öffentlichkeit überantwortet worden ist. Dagegen wird das große Zitat, die Aufnahme einzelner Werke oder Skizzen (Zeichnungen) aus einem Werke, (Z. 2) davon abhängig gemacht, daß das Werk erschienen, also herausgegeben ist. In dieser Richtung soll daher der

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Schutz gegenüber dem geltenden Rechte verstärkt werden. Das gleiche gilt für die Gestaltung des Abdruks von Texten in Verbindung mit einem Tonwerke (§. 5); auch hier wird verlangt, daß der Text nicht bloß veröffentlicht, sondern erschienen ist.

In §. 3 wird der „öffentliche gehaltene Vortrag“ nicht mehr besonders erwähnt, da der Vortrag unter den dort verwendeten allgemeinen Ausdruck „Werke“ fällt.

§. 4 des geltenden Gesetzes gestattet die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird. Diese Bestimmung wird, um jede Ausnützung über das vernünftigerweise zu gestattende Maß hinaus zu unterbinden, ebenso wie die entsprechenden Vorschriften für die Werke der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie (§ 33, §. 4 und § 39, §. 2) nach dem Vorhilde der deutschen Gesetzgebung (§ 15, Absatz 2, LitUG. und § 18, Absatz 1, KunstuG.) eingeschränkt.

Der gegenwärtige Wortlaut (Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird) läßt die Deutung zu, daß erst die Herstellung einer größeren Anzahl von Vervielfältigungen unerlaubt ist, weil bloß dann von einem Vertrieb gesprochen werden kann. Diese Auslegung wäre nach der Fassung des Entwurfes nicht mehr zulässig, da schon die Absicht, eine Einnahme aus dem Werke zu erzielen, also auch die Anfertigung einer einzigen Vervielfältigung, um etwa eine Aufführung mit entgeltlichem Eintritt zu ermöglichen, die Stathäftigkeit ausschließt. Was unter „eigener Gebrauch“ zu verstehen ist, mag im einzelnen Falle zweifelhaft sein können; nach der im Deutschen Reich vertretenen Auffassung ist dieser Begriff enger als der des „persönlichen Gebrauches“, wobei es jedoch fraglich scheint, ob diese Ansicht dem Sprachgefühl vollkommen entspricht. Man wird daran festhalten dürfen, daß die Beschränkung auf den eigenen Gebrauch jede Übergabe in den Verkehr ausschließt und die Verwendung auf die Person des Herstellers der Vervielfältigung und den ihm zunächst stehenden Personenkreis einschränkt. Der Herstellung durch den Gebraucher selbst wird es gleichgestellt werden können, wenn dieser die Vervielfältigung von einem andern herstellen läßt. Unentgeltlichkeit der Herstellung ist nicht gefordert. Bei der Entlohnung des Abschreibens handelt es sich um die Vergütung für eine geleistete Arbeit, nicht um eine Einnahme „aus dem Werk“.

Die in §. 5 eingeschaltete Bestimmung, daß der Abdruck von Texten, die zu einem Tonwerke gehören, unzulässig ist, soweit diese Texte zur Benützung bei Aufführungen mittels Wissensmechanismen dienen sollen, ist der Vorschrift des § 20, Absatz 3, des deutschen LitUG. nachgebildet.

Die §. 6 wurde neu eingefügt und dient dem Schutze der Abnehmer von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör. Eine gleiche Vorschrift enthält das deutsche LitUG. in § 22a, Absatz 1.

Zu § 26.

Nach § 26 des geltenden Gesetzes können aus öffentlichen Blättern, also sowohl aus Zeitungen als aus Zeitschriften einzelne Artikel grundsätzlich frei abgedruckt werden; eine Ausnahme besteht nur für belletristische, wissenschaftliche und Fachartikel, wenn an ihrer Spize ein Nachdrucksverbot ausgesprochen worden ist. Aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften ist allerdings der Abdruck schlechthin untersagt.

Nach Artikel 9 des Berner Übereinkommens dürfen Feuilletonromane, -novellen und alle anderen Werke aus dem Bereich der Literatur, der Wissenschaft oder Kunst, gleichviel was ihr Gegenstand ist, in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften nur mit Ermächtigung des Urhebers abgedruckt werden. Dieses Verbot gilt für Feuilletonromane und -novellen unbedingt, für andere Artikel mit der Beschränkung, daß sie aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden dürfen, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

Dem Rechte des Berner Übereinkommens entspricht im wesentlichen auch das deutsche LitUG. (§ 18); doch geht es noch einen Schritt weiter, indem es den Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes ganz allgemein als unzulässig erklärt, somit auch dann untersagt, wenn ein Vorbehalt unterlassen wurde.

Der Entwurf schließt sich dem deutschen Gesetz an und hat auch dessen Fassung nahezu wörtlich übernommen. Der im deutschen Gesetze selbständige ausgesprochene Satz, daß nur ein Abdruck gestattet ist, durch den der Sinn nicht entstellt wird, wurde mit der Bestimmung über die Zulässigkeit des Abdruckes bei Abgang eines Vorhaltes in engere textliche Verbindung gebracht, um keinen Zweifel zu lassen, daß es sich dabei gleichfalls um eine Bedingung handelt, von deren Erfüllung die Ausnahme vom Nachdrucksverbot abhängig ist.

Dass der Vorbehalt an der Spitze des Artikels stehen muss, wie § 26 unseres geltenden Gesetzes es fordert, wird im Einklange mit dem Berner Recht und dem deutschen Gesetze nicht mehr verlangt. Dagegen soll gleich wie nach § 18 des deutschen LittG. auch künftig erforderlich sein, dass der einzelne Artikel selbst mit dem Nachdrucksverbote versehen ist. Ein allgemein gehaltener Vorbehalt an der Spitze der Zeitung würde demnach nicht genügen.

Wenn von der Erlaubnis des Abdrückes Gebrauch gemacht wird, so ist doch die Quelle, und zwar deutlich anzugeben; deutliche Bezeichnung vorzuschreiben, scheint wichtig, weil die Aufführung von Zeitungen mit Abkürzungen, die nicht jedermann ohneweiters geläufig sind, einer manchenorts ziemlich verbreiteten Übung entspricht. Wird der Anordnung über die deutliche Angabe der Quelle zuwiderrgehend, so wird dadurch — im Gegensatz zum Abdruck mit entstelltem Sinne — nicht der Tatbestand eines Eingriffsvergehens, sondern der einer Übertretung nach § 52 des Gesetzes begründet.

Hervorzuheben ist noch folgendes: In Absatz 1 wird der Abdruck von Artikeln aus einer Zeitung in einer anderen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Wie sich aus Absatz 3 ergibt, wo den Zeitungen Zeitschriften gegenübergestellt werden, ist das Wort „Zeitung“ im engeren Sinne zu verstehen. Die Erlaubnis, Zeitungsartikel in unveränderter Form abzudrucken, schliesst selbstverständlich auch die Befugnis in sich, sie abzudrucken, nachdem sie aus der Sprache des Originals in eine andere Sprache übersetzt würden.

Die Bestimmung des dritten Absatzes entspricht dem § 9, Absatz 3, des Berner Übereinkommens und dem § 18, Absatz 3, des deutschen LittG.

Zu § 27.

§ 27 gibt im wesentlichen unverändert die Bestimmungen des geltenden Gesetzes wieder. Diese passen zwar kaum an den Ort, wo sie stehen, ja eigentlich überhaupt nicht in das Urheberrechtsgesetz, denn die gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten der Zeitungskorrespondenzen sind keine Werke der Literatur und könnten daher an sich keinen Anspruch auf Urheberrechtsschutz erheben. Es besteht jedoch ein rücksichtswürdiges Interesse daran, sie vor Freibeutertum zu schützen, und darum wird die Vorschrift des § 27 aufrecht zu erhalten sein. Erweitert ist sie insofern, als ausgesprochen wird, dass die bezeichneten Mitteilungen bis zu ihrer Veröffentlichung „wie Werke der Literatur“ geschützt werden, ferner als von der Sammlung für „Zeitungen und Zeitschriften“ anstatt für „die Tagesblätter“ gesprochen und endlich durch die Fassung „Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen“, angekündigt wird, dass solche Nachrichten im einzelnen Fall auch mehr, nämlich wirkliche Erzeugnisse der Literatur sein können, dann aber auch den vollen Schutz von solchen genießen.

Das geltende Gesetz gesteht den Schutz nur vervielfältigten Mitteilungen zu, offenbar mit Unrecht. Derselbe Schutz muss auch den gesammelten, aber noch nicht vervielfältigten Mitteilungen zustatten kommen.

Zu §§ 28 bis 30.

Die §§ 28 bis 30 des geltenden Gesetzes behandeln den Übersetzungsschutz. Bereits in den einleitenden Bemerkungen wurde hervorgehoben, dass nach dem Berner Übereinkommen (Artikel 8 und 4, Absatz 2) das Übersetzungsschutz den anderen Befugnissen des Urhebers eines literarischen Werkes vollkommen gleichgestellt ist. Sollen nicht unsere Urheber ungünstiger behandelt werden als die Urheber der Verbundstaaten, so müssen die beschränkenden Vorschriften des geltenden Gesetzes fallen. Dies kann umso leichter verfügt werden, als die Fesseln, die im alten Österreich eine moderne Gestaltung des Übersetzungsschutzes hinderten, weggefallen sind.

Nach Aufhebung der §§ 28 ff. wird der Übersetzungsschutz während der ganzen Dauer des Urheberrechtsschutzes für das Original gewahrt, und zwar ohne von der Erfüllung irgendwelcher Formlichkeiten abhängig zu sein; es gelten für ihn keine Besonderheiten mehr gegenüber den sonstigen, dem Urheber durch § 23 des Gesetzes vorbehaltenen Befugnissen.

Der erste Satz des § 30 unseres Gesetzes war schon heute völlig überflüssig. Der zweite Satz war nicht glücklich gefasst, denn ein Eingriff in das ausschließliche Übersetzungsschutz des Urhebers liegt auch vor, wenn eine rechtmäßige Übersetzung aufgeführt wird, der Urheber aber nicht die Erlaubnis zur Aufführung gegeben hatte. Nunmehr sagt § 4, letzter Absatz, des Entwurfes ausdrücklich, dass dem Bearbeiter, insbesondere dem Übersetzer, ein Urheberrecht an seiner Bearbeitung nur unbeschadet des Urheberrechts am Originalwerk zusteht. Demgemäß ist auch die öffentliche Aufführung einer Übersetzung nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes statthaft. § 30 kann demnach ganz entfallen.

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Zu § 31.

§ 31 des Entwurfes gibt in seinem ersten Absatz den geltenden § 31 wieder, ergänzt ihn jedoch durch die Bestimmung, daß dem Urheber eines Werkes der Tonkunst auch das Recht der Verwertung zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör ausschließlich vorbehalten ist. Diese Erweiterung entspricht dem Verner Übereinkommen, das in Artikel 13 vorschreibt, den Angehörigen der Verbundstaaten für Werke der Tonkunst Schutz gegen die Übertragung auf Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, und gegen die öffentliche Aufführung mittels solcher Instrumente zu gewähren.

Absatz 2 ist bis auf den Schluss dem § 2, Absatz 2, des deutschen LitUG. wörtlich nachgebildet und erklärt die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf Musikmechanismen als Bearbeitung, falls sie durch persönlichen Vortrag oder durch eine bestimmt qualifizierte mechanische Tätigkeit bewirkt wird. Er stellt damit eine Fiktion auf, um so einen Schutz der Sprechmaschinenindustrie zu erreichen. Es handelt sich demnach nicht so sehr um den Schutz des Urhebers selbst — wie sich klar daraus ergibt, daß § 31, Absatz 2, kein geschütztes Werk der Tonkunst voraussetzt — aber auch eigentlich nicht um den Schutz des Bearbeiters, insbesondere des Vortragenden; denn ein solcher Schutz ist im Entwurfe sonst nirgends anerkannt, der sich in dieser Richtung im vollen Einklang mit den ausländischen Urheberrechtsgesetzgebungen befindet. Die Bestimmung versucht vielmehr den Zweck, hinzuzuhalten, daß Sprechapparatplatten, die längst gemeinfrei gewordene Werke der Tonkunst wiedergeben, aus diesem Grunde von jedem erlaubterweise vervielfältigt werden können. Würde dies nicht wirksam verhindert werden, so würde sich begreiflicherweise kein Unternehmer entschließen, einen Künstler für seinen Vortrag, also namentlich für das Besingen einer Sprechapparatplatte entsprechend zu honorieren, müßte er doch damit rechnen, daß die unter Aufwendung erheblicher Mittel hergestellten Platten von anderen nach Belieben vervielfältigt und vertrieben werden. Nur dadurch, daß das Gesetz den Vortragskünstler, der bei der Übertragung eines (gemeinfrei gewordenen) Werkes der Tonkunst auf die Sprechmaschine mitwirkt, als Bearbeiter erklärt und ihn in dieser Beziehung zum Träger eines Urheberrechtes macht, schafft es die Grundlage, um auf dem Wege der Übertragung dieses Rechtes auf den Unternehmer den Schutz der Schallplatten gegen Vervielfältigungen sicherzustellen. Die Sachlage ist demnach im Erfolge ganz ähnlich wie etwa bei der neuen Übersetzung eines Werkes der Literatur, dessen Schutzfrist abgelaufen ist; nach § 4, letzter Absatz, besteht ein selbständiges Urheberrecht des Übersetzers, das während der ganzen Schutzfrist den Nachdruck verhindert, freilich gegen eine Konkurrenzübersetzung nach dem gemeinfreien Original nicht schützt.

Außer dem persönlichen Vortrage behandelt das Gesetz die Übertragung eines Werkes der Tonkunst durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit auf Schallplatten oder Walzen als eine Bearbeitung, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Wann dies zutrifft, wird im einzelnen Falle beurteilt werden müssen. Als Richtschnur wird festzuhalten sein, daß von einer künstlerischen Leistung bloß gesprochen werden kann, wenn bei der Übertragung des Werkes Änderungen vorgenommen werden, wie sie nur eine zu selbständigem musikalischem Schaffen befähigte Person durchzuführen vermag.

Als Bearbeiter werden ebenso wie im deutschen Rechte der Vortragende oder, wer sonst die Übertragung bewirkt, erklärt. Dem Vortragenden wird der Dirigent eines Orchestervortrages gleichgestellt, teils um nicht ein Miturheberrecht aller Mitwirkenden annehmen zu müssen, teils weil seine individuelle Leistung am stärksten hervortritt. Bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen wird der Inhaber des Betriebes als Bearbeiter behandelt. Ein Widerspruch mit der dem Entwurfe sonst zugrunde liegenden Auffassung (§ 4, Absatz 2) liegt hierin nicht, da, wie oben erwähnt, § 31, Absatz 2, in erster Linie eine Bestimmung zum Schutze der Industrie enthält und die Vortragskunst als solche, die besondere Art des Vortrages, grundsätzlich kein Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist.

Der Melodieschutz wurde unter die Rechte, die dem Urheber eines Tonwerkes ausschließlich zu stehen sollen, nicht aufgenommen. Der Entwurf weicht in dieser Beziehung vom deutschen LitUG. ab, das in § 13, Absatz 2, jede Benützung eines Werkes der Tonkunst als unzulässig erklärt, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einer neuen Arbeit zugrundegelegt wird. Der Wert dieser Bestimmung ist auch in Deutschland sehr angezweifelt worden und manches spricht dafür, daß sie bei einer Änderung der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung fallen wird. Bei uns lauteten die Urteile der Fachleute, die im Zuge der Vorbereitung des Entwurfes gehört wurden, überwiegend dahin, daß die Bestimmung des deutschen Gesetzes keine Nachahmung verdiente; auch der Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes für die Schweiz lehnt sie ab. Entscheidend ist wohl, daß ein solcher Schutz, wenn er weiter reichen soll als der schon nach den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen bestehende Schutz gegen eine nicht als selbständiges künstlerisches Werk anzusprechende Verwertung, viel mehr schaden als nützen könnte. Erstklassige Meisterwerke der Tonkunst sind in Anlehnung an Themen älterer

Kompositionen entstanden und es wäre höchst bedenklich, wenn sich an solche Schöpfungen der Vorwurf strafbarer Plagiates heranmachen könnte; dies gilt um so mehr, als die neuere Entwicklung der Musik über die Liedmelodie im alten Sinn längst hinausgewachsen ist und der Melodieschutz folgerichtig auch dem Motive, jeder eigenartigen Verbindung von Tonfolge und Rhythmus — so unbedeutend sie für sich genommen sein mag — zukommen müßte. In solcher Ausdehnung würde der Melodieschutz auch echt künstlerischem Schaffen unerträgliche Fesseln auferlegen.

Zu § 32.

Nach § 32 unseres Urheberrechtsgesetzes ist als Eingriff in das Urheberrecht insbesondere anzusehen: 1. die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements; 2. die Veranstaltung unrechtmäßiger Aufführungen nach Maßgabe der §§ 34 und 35. Der Entwurf erweitert diese Vorschrift, indem er auch die öffentliche Aufführung von Auszügen, Potpourris und Arrangements als Eingriff erklärt und die Ausnahmen beseitigt, die bisher in den §§ 34 und 35 vorgesehen waren.

Der Satz, daß Auszüge, Potpourris und Arrangements nicht herausgegeben und öffentlich aufgeführt werden dürfen, brauchte eigentlich gar nicht besonders ausgesprochen zu werden; denn, da sie nicht Neuschöpfungen, sondern nur unselbstständige Bearbeitungen sind, folgt bereits aus § 4, letzter Absatz, daß durch sie das Recht des Urhebers des Originalwerkes nicht angetastet werden darf. Immerhin schien es der Deutlichkeit halber zweckmäßig, jenen Satz aufzunehmen, zumal das geltende Gesetz hinsichtlich der öffentlichen Aufführung den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat. Für diesen war, wie die erläuternden Bemerkungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage hervorheben, die Ansicht maßgebend, es sei im Interesse der Allgemeinheit und in dem der Tonkunst gelegen, die Verbreitung von Tonwerken zu fördern, wo immer es ohne exorbitante vermögensrechtliche Beeinträchtigung des Tonichters geschehen kann; Voraussetzung sollte nur sein, daß das Tonwerk oder eine rechtmäßige Bearbeitung bereits erschienen war. Die Bestimmung des geltenden Gesetzes, die vor allem auf Militäkapellen und Promenadekonzerte zugeschnitten war, begegnete aber seit jeher einer lebhaften Kritik der beteiligten musikalischen Kreise und es ist auch nicht zu leugnen, daß die Einwendungen auf gute Gründe gestützt sind. Weshalb soll das Recht des Urhebers gerade vor öffentlichen Aufführungen solcher Bearbeitungen Halt machen? Die Popularisierung eines Tonwerkes mag in gewisser Beziehung dem Interesse des Urhebers entsprechen, sie läuft ihm aber in anderer Hinsicht offenbar zuwider. Dass der Urheber kein größeres materielles Interesse an dem ausschließlichen Aufführungsrechte hinsichtlich der erwähnten Bearbeitungen besitzt, ist nicht richtig; im Gegenteil, bei gewissen Gruppen von Tonwerken sind solche Interessen in nicht geringem Maße im Spiel. Daneben besteht noch die Gefahr einer empfindlichen Beeinträchtigung ideeller Interessen; die Popularisierung kann auch Banalisierung und damit erhebliche Schädigung bedeuten, die freie Aufführung von Bearbeitungen, die durch Vergrößerung, Effektorscherei u. dgl. wirken wollen, kann die künstlerischen Interessen des Urhebers schwer beeinträchtigen.

Den Interessen der Allgemeinheit trägt die Aufführungslizenz, die bei § 33, Z. 6, näher zu besprechen sein wird, Rechnung.

Nicht wiederholt hat der Entwurf die Bestimmung des § 32, Z. 2, des geltenden Gesetzes. Sie besagt etwas schlechterdings Selbstverständliches, sobald die Ausnahmen der §§ 34 und 35 beseitigt werden. Daran, daß die Veranstaltung einer unrechtmäßigen Aufführung einen Eingriff enthält, kann niemand zweifeln, auch wenn das Gesetz dies nicht besonders hervorhebt.

Zu § 33.

In den ersten 4 Punkten des § 33 schließt sich der Entwurf eng an das geltende Recht an.

In Z. 1 führt er auch die öffentliche Aufführung von Bearbeitungen als erlaubt an, die sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen. Die Erweiterung der Fassung war dadurch geboten, daß die öffentliche Aufführung unselbstständiger Bearbeitungen nunmehr als unerlaubt erklärt werden soll (§ 32).

In Z. 2 wird entsprechend dem geänderten Begriffe des Erscheinens (§ 6) vom Anführen einzelner Stellen eines „veröffentlichten“ (bisher „erschienenen“) Werkes der Tonkunst gesprochen.

Dagegen wird in Z. 3 ähnlich wie in § 25, Z. 5, das Wort „erschienenen“ trotz der geänderten Begriffsbestimmung beibehalten. Einzelne Werke der Tonkunst sollen in ein größeres Werk nur aufgenommen werden dürfen, sobald sie im technischen Sinn erschienen, also der Regel nach im Musikalien-

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

handel herausgegeben sind. Besteht für das bloße Anführen einzelner Stellen ein Bedürfnis schon nach der Veröffentlichung eines Werkes, so kann ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme ganzer Musikwerke in ein anderes Werk vor dessen Erscheinen nicht anerkannt werden. In demselben Sinne unterscheidet denn auch das deutsche LitLG. in § 19, §. 1 und 4.

Eine Beschränkung gegenüber dem geltenden Gesetze soll die Lizenz des § 33, §. 3, erfahren, wonach die Aufnahme einzelner Werke der Tonkunst in Sammlungen von Werken verschiedener Ton-dichter zur Benützung in Schulen (ausgenommen Musikschulen) freigegeben ist. Der Wortlaut des geltenden Gesetzes hat Missbräuchen Vorschub gegeben und zum Nachdrucke von Tonwerken unter dem Aushängeschild von Sammlungen für Schulzwecke geführt. Die gegenwärtige Fassung geht übrigens tatsächlich weiter, als den Bedürfnissen entspricht, die dabei ins Auge gefaßt waren. Der Entwurf will daher nur die Aufnahme von Gesangsstimmen einzelner Lieder in Sammlungen der bezeichneten Art gestatten.

Punkt 4 des § 33 ist der gleichartigen Bestimmung des § 25, §. 4, angepaßt; die neue Fassung bezweckt, wie dort näher ausgeführt wurde, auszuschließen, daß die Erlaubnis zur Herstellung einzelner Vermehrungen missbräuchlich ausgenutzt werde.

Neu ist die Bestimmung des Punktes 5; sie mußte aufgenommen werden, da in § 31 unter die Rechte, die dem Urheber ausschließlich zustehen, auch das Recht einbezogen wurde, ein Tonwerk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten. In der Fassung entspricht sie dem § 25, §. 6, des Entwurfes; das deutsche LitLG. hat in § 22 a, erster Absatz, eine ähnliche Vorschrift, fügt aber außerdem noch hinzu, daß der Urheber, wenn er die ausschließliche Befugnis zur Aufführung einem anderen übertragen hat, diesem einen angemessenen Teil der Vergütung entrichten muß, die er von einem späteren Lizenzverber erhält. Für uns besteht kein Anlaß zur Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung. Da § 36 einen Schutz gegen Verwertung von Tonwerken für Musikmechanismen nicht kannte, hätte jemand, der sich vom Urheber das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung eines Werkes mittels Sprechmaschinen einräumen ließ, doch stets damit rechnen müssen, daß auch ein Dritter ohne Ermächtigung des Urhebers das Werk für Musikmechanismen adaptiere und die Schallplatten oder -walzen zu eigenem Nutzen verwerte; er kann daher auch keinen Anspruch auf eine Vergütung erheben, wenn nunmehr das freie Verfügungrecht dritter Personen beschränkt wird. In Hinkunft aber kann jeder, der sich vom Urheber das ausschließliche Recht zur Verwertung für Musikmechanismen übertragen läßt, anlässlich des Vertragsabschlusses auch eine entsprechende Beteiligung an der Vergütung vereinbaren, die der Urheber bei der Einräumung von Lizzenzen erhält, welche der ursprünglich übertragenen Verwertungsbefugnis Eintrag tun.

§. 6 des § 33 enthält eine Vorschrift, die dem bisherigen Rechte fremd war und in den Grenzen des Zweckmäßigen und Zulässigen einen Ersatz für den gestrichenen § 35, Absatz 2 (freie Aufführung von Bearbeitungen) bietet. Erschienene Werke der Tonkunst — also diese selbst, nicht etwa nur Bearbeitungen — sollen frei öffentlich aufgeführt werden können bei bürgerlichen oder kirchlichen Feierlichkeiten sowie bei militärdienstlichen Anlässen, immer unter der Voraussetzung, daß die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Das deutsche LitLG. enthält eine ähnliche Vorschrift in § 27, doch bleibt der Entwurf in mehrfacher Beziehung dahinter zurück. Das deutsche Recht gestattet die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes schon dann, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden; außerdem läßt es Aufführungen bei Volksfesten (mit Ausnahme der Musikfeste) und Aufführungen von Vereinen zu, sofern nur die Mitglieder und die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden. Diese Ausnahmen von dem Urheberrechtschutze, der doch als die Regel zu gelten hat, dürfen zu weit gehen.

Es besteht wohl kein Anlaß, die Aufführung von Musikstücken bei Promenadekonzerten, die durch Kapellen von militärischen Körpern veranstaltet werden und bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, schlechthin freizugeben. Gleches gilt von Vereinskonzerten, zu denen jedermann ohne Zahlung eines Entgelts zugelassen wird. Sollen bei solchen Veranstaltungen geschützte Werke aufgeführt werden, so ist es mir billig, hiezu auch die Zustimmung des Urhebers zu erwirken und die keineswegs wesentlich ins Gewicht fallende Erlaubnisgebühr zu entrichten.

Aber auch die Ausnahme für Vereinskonzerte, zu denen nur die Mitglieder und ihre im gleichen Hausstande lebenden Angehörigen zugelassen werden, geht zu weit, namentlich wenn man an Vereine denkt, die über eine ungemein große Zahl von „beitragenden“ oder „unterstützenden“ Mitgliedern verfügen und bei denen der Mitgliedsbeitrag eigentlich nichts anderes ist als ein im voraus erlegtes Eintrittsgeld zu den statutenmäßigen Vereinsabenden.

Die eben erörterten Bestimmungen haben übrigens nur öffentliche Veranstaltungen im Auge, von Öffentlichkeit kann aber nicht gesprochen werden, wenn der Kreis der Zuhörer nach der Art der zwischen ihnen oder zum Veranstalter der Aufführung bestehenden Beziehungen, namentlich auch nach ihrer Zahl, als ein geschlossener anzusehen ist. Demgemäß werden auch Vereinsaufführungen häufig den Charakter öffentlicher Aufführungen nicht besitzen. Es können sich daher aus den gebotenen Rücksichten auf die musikalischen Interessen der kleineren Vereine und ihrer Teilnehmer Bedenken gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht ergeben.

Stets untersagt soll, ähnlich wie nach dem deutschen UrhG. (§ 27, Absatz 2), die bühnenmäßige Aufführung von Bühnenwerken sein.

Zu §§ 34 bis 36.

Das geltende Gesetz macht bei Musikwerken mit Ausnahme der Bühnenwerke, sobald sie herausgegeben sind, das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung von einem ausdrücklichen Vorbehalt abhängig (§ 34, Absatz 2). Diese Vorschrift widerspricht dem Rechte des Berner Übereinkommens und überhaupt der neueren Entwicklung auf dem Gebiete des Urheberrechtsschutzes. Der Entwurf hat sie daher fallen gelassen.

Ebenso wurden die §§ 35 und 36 gestrichen. § 35 hatte dem Urheber das ausschließliche Aufführungrecht an den ihm vorbehaltenen (unselbständigen) Bearbeitungen nur so weit zugestanden, als er sie selbst vorgenommen oder veranlaßt hatte, dagegen die Aufführung anderer Bearbeitungen nach dem Erscheinen des Tonwerkes oder einer rechtmäßigen Bearbeitung freigegeben. Bereits in den Erläuterungen zu § 32 wurde dargelegt, daß der Entwurf diese Regelung verlassen und dem Urheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung ohne die bisherigen Beschränkungen zugestanden hat.

§ 36 hatte die Auffertigung und den öffentlichen Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken als keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht erklärt, eine Bestimmung, die von der Rechtsprechung auch auf die Verwertung für Grammophone und Phonographen angewendet wird. Das Berner Übereinkommen schreibt den Schutz gegen Übertragung von Werken der Tonkunst auf Instrumente zur mechanischen Wiedergabe ausdrücklich vor (Artikel 13). Der Beitritt zum Übereinkommen erheischt daher die Beseitigung des § 36; dieser verdient aber auch sonst die Streichung; er stammt aus einer Zeit, in der als Musikmechanismen im wesentlichen nur Drehorgeln, Spielsäulen und dergleichen in Betracht kamen.

An die Stelle der gestrichenen Bestimmungen wurden als neuer § 34 Vorschriften über die sogenannte Zwangslizenz aufgenommen, und zwar in durchaus ähnlicher Form, wie sie das deutsche UrhG. (§§ 22 ff.) enthält. Sie bezwecken, eine Monopolstellung großer industrieller Unternehmungen auf diesem Gebiete zu verhindern. Wie oben erwähnt wurde, hat § 36 des geltenden Gesetzes die Verwertung von Tonwerken für mechanische Instrumente vollkommen freigegeben. Der Entwurf bricht mit diesem Rechtszustand im Interesse der Urheber, will aber ausschließen, daß die Verwertung neuerer Tonwerke einigen wenigen Firmen überantwortet wird, die sich die Erlaubnis des Urhebers zu verschaffen wissen; die Tendenz auf dem Gebiete dieser Industrie ist ohnedies auf Monopolisierung gerichtet.

Woraus schreng dafür, daß ein Anspruch auf Erteilung der Lizenz erhoben werden kann, ist, daß der Urheber einem andern gestattet hat, sein Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, und daß diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist. In diesem Falle kann dann jeder Dritte, der im Innlande wohnt oder im Innlande eine Hauptniederlassung hat — die Zwangslizenz beabsichtigt nur eine Begünstigung der inländischen Industrie — vom Urheber eine gleiche Erlaubnis gegen Entrichtung einer angemessenen Vergütung begehren.

Im einzelnen kann die Regelung der Zwangslizenz bei uns wesentlich einfacher sein als im deutschen Recht. § 34, Absatz 1, entspricht dem § 22, Absatz 1, des deutschen UrhG. mit Weglassung des letzten Satzes, dessen Vereinbarkeit mit dem Berner Übereinkommen nicht ganz außer Zweifel steht, der aber auch ohne weiteres entbehrlich ist, weil für uns Interessen einer Sprechmaschinenindustrie bisher nicht in nennenswerter Weise in Betracht kommen. Der zweite Absatz des § 34 regelt den Gerichtsstand für das Einschreiten, wenn der Urheber dem außergerichtlichen Begehr um Erteilung einer Lizenz nicht entspricht. Für einen Gerichtsstand im Innlande muß unter allen Umständen gesorgt werden, sonst wäre die Erlangung der Erlaubnis überhaupt nicht gesichert; denn ein ausländisches Gericht könnte nie die Erlaubnis für den Bereich des Innlandes erteilen (ähnlich § 22 c des deutschen UrhG.). Absatz 3 erklärt die Bestimmungen der beiden vorangehenden Absätze bei Wiedergabe eines Werkes der Literatur

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

mit einem Werke der Tonkunst auf den Text sinngemäß anwendbar. Das deutsche Gesetz enthält eine ähnliche Vorschrift in § 22, Absatz 2, nur fügt es noch hinzu, daß an Stelle des Urhebers des Textes der Urheber des Werkes der Tonkunst zur Lizenzerteilung berechtigt und verpflichtet ist. Der Entwurf hat diese letztere Bestimmung nicht übernommen; es scheint kein Anlaß zu bestehen, den Textdichter grundsätzlich derart unter den Tondichter zu stellen. Die praktische Bedeutung ist übrigens vermutlich nicht allzu groß. Zumeist dürfte das Recht der mechanischen Wiedergabe als ausschließliches und ohne örtliche Beschränkung übertragen werden, in welchem Falle der Erwerber zur Erteilung der Zustimmung namens des Ton- und des Textdichters berufen ist.

In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß der Entwurf die Bestimmung des § 28, Absatz 2, des deutschen KultG. gleichfalls nicht übernommen hat, wonach bei Opern und sonstigen Tonwerken mit Text der Veranstalter einer öffentlichen Aufführung sich nur der Zustimmung des Tondichters zu vergewissern hat. Auch hierin ist eine kaum gerechtfertigte Zurücksetzung des Textdichters zu erblicken. Unser geltendes Recht hat eine solche nicht gekannt; es besteht auch kein Grund, sie jetzt einzuführen.

Zu bemerken wäre schließlich, daß das Berner Übereinkommen eine Zwangslizenz gegenüber dem Urheber des Textes nicht vorsieht. Es ist jedoch nicht zu zweifeln, daß eine solche Lizenz als damit vereinbar anzusehen ist; dies um so mehr, als das Berner Recht eine ausschließliche Befugnis des Urhebers eines literarischen Werkes zu dessen mechanischer Wiedergabe überhaupt nicht kennt.

Zu § 37.

Absatz 1 entspricht im Wesen dem Absatz 1 des geltenden Gesetzes. Er weicht sachlich insofern ab, als er unter die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auch das Recht einreicht, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen (ebenso § 15, Absatz 1, des deutschen KultG.). Unter den Begriff einer solchen Vorführung würde auch die Wiedergabe durch die Kinematographie fallen, die in Artikel 14 des Berner Übereinkommens ausdrücklich auch für Werke der bildenden Künste dem Urheber vorbehalten ist. Praktisch dürfte dies allerdings nicht sehr von Belang sein, denn die Kinematographie gibt Bewegungsvorgänge wieder, während Werke der bildenden Kunst unbewegte Darstellungen sind. Immerhin könnte an die kinematographische Darstellung einer Statue, während sie herumgedreht wird, gedacht werden. Der Ausdruck „Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen“ umfaßt namentlich die Wiedergabe durch Projektionsapparate aller Art. Vorbehalten ist übrigens nur die gewerbsmäßige Vorführung; Vorführung zu wissenschaftlichen Zwecken ist daher schlechthin erlaubt, also nicht von der Zustimmung des Urhebers abhängig.

Neben den Worten „nachbilden“ und „Nachbildungen“, die das geltende Gesetz gebraucht, spricht der Entwurf auch von „vervielfältigen“ und „Vervielfältigungen“, weil diese Ausdrücke namentlich bei Werken der graphischen Kunst, bei denen ein Druckverfahren zur Herstellung weiterer Exemplare angewendet wird, besser passen als die erst angeführten. Eine Nachbildung wird, im Gegensatz zu einer Vervielfältigung, dann anzunehmen sein, wenn zu ihrer Herstellung eine besondere, wenngleich nicht gerade schöpferische Tätigkeit erforderlich ist. Während eine Vervielfältigung nie Bearbeitung sein kann, wird dehnach eine Nachbildung unter Umständen als eine solche anzusehen sein, nämlich dann, wenn sie eine selbständige künstlerische Tätigkeit des Nachbildners voraussetzt. Als Nachbildung wird insbesondere auch die photographische Wiedergabe eines Werkes der bildenden Künste zu werten sein.

Der eben erörterte Gedanke liegt auch dem § 37, Absatz 2, des geltenden Gesetzes zugrunde, nur ist er dort in anderer Weise, und zwar dadurch ausgedrückt, daß von der Nachbildung mittels eines anderen als des vom Urheber angewandten Kunstverfahrens gesprochen wird. Diese Ausdrucksweise scheint jedoch nicht glücklich; zunächst schon, weil das Wort „Kunstverfahren“ eine verschiedene Deutung, namentlich auch eine solche zuläßt, die zu sehr auf das verwendete Material (Bronzeguss — Gipsabdruck) hindeutet. Aber auch sonst ist die gegenwärtige Fassung nicht durchaus befriedigend. Selbst bei der Wahl eines anderen Kunstverfahrens kann die selbständige geistige Tätigkeit, welche für das Vorhandensein einer Bearbeitung vorausgesetzt ist, fehlen. Andererseits kann auch im gleichen Kunstverfahren unter Umständen eine Nachbildung hergestellt werden, welcher der selbständige Schutz als solcher (§ 4, letzter Absatz) nicht zu versagen wäre, so wenn ein Werk der Malerei in einer eine selbständige künstlerische Tätigkeit befundenden Weise kopiert wird. Überdies ist, wie schon an früherer Stelle erwähnt wurde, der gegenwärtige Wortlaut des § 37, Absatz 2, nicht einwandfrei, wenn er den Schutz der Bearbeitung von ihrer Rechtmäßigkeit abhängig machen will. Auf diese kann es nicht ankommen; auch eine unrechtmäßige Nachbildung, die den Charakter einer Bearbeitung hat, darf nicht ohne Zustimmung des Bearbeiters vervielfältigt werden.

Zu § 38.

Absatz 1 entspricht dem § 38, Z. 1, des geltenden Gesetzes und dem § 17, Absatz 1, des deutschen KunstUG. Die Z. 2 des gegenwärtigen § 38, wonach als Eingriff eine Nachbildung anzusehen ist, die nicht unmittelbar nach dem Originalwerk, sondern nach einer Nachbildung, also mittelbar hergestellt ist, besagt etwas vollkommen Selbstverständliches und wurde daher weggelassen. Die Bestimmung der Z. 3, daß ein Eingriff vorliegt, wenn eine Nachbildung an einem Werke der Baukunst oder der Industrie angebracht wird, hatte gleichfalls zu entfallen; sie hing damit zusammen, daß Werke der Baukunst und der Industrie als außerhalb des Urheberrechtsschutzes stehend behandelt wurden. Da der Entwurf mit dieser Regelung bricht, hatte auch die Bestimmung des § 38, Z. 3, keine Daseinsberechtigung mehr.

Absatz 2 bezweckt nur eine Klarstellung. Eine solche schien besonders in der Richtung wünschenswert, daß auch die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu einem Werke der bildenden Künste als Nachbildung gilt. Diese Art der Nachbildung hat besonders bei Werken der Baukunst praktische Bedeutung; überdies wird nach dem Vorbilde des deutschen KunstUG. (§ 15) das Nachbauen solcher Werke ausdrücklich als Nachbildung erklärt.

Zu § 39.

Die Aufzählung von Tatbeständen, die nicht als Eingriff anzusehen sind, schließt sich im großen und ganzen an die Vorschriften des geltenden Rechtes an, weicht aber im einzelnen von ihnen nicht unbeträchtlich ab.

Die Z. 1 (Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste) stimmt mit der gegenwärtigen Bestimmung vollkommen überein.

In Z. 2 des Urheberrechtsgesetzes von 1895 wird die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopien eines Werkes der bildenden Künste als statthaft erklärt. Der Entwurf will diese Lizenz, die mit dem Interesse eines angehenden Künstlers, sich durch das Kopieren anderer Werke fortzubilden und auch durch den Verkauf solcher Kopien über die Lehrjahre hinwegzukommen, begründet wurde, zugunsten des Urhebers wesentlich einschränken. Es ist nicht nötig, daß eine solche Kopiertätigkeit gerade auf geschützte Werke greift. Sie findet auch sonst ein reichliches Feld zu ihrer Betätigung. Beurücksichtigungswürdigen Wünschen eines Kunsteleven wird sich übrigens ein wirklicher Künstler kaum verschließen. Die bisherige, nur unzureichend beschränkte Zulassung von Einzelkopien geht daher offenbar zu weit. Der Entwurf gestattet demgemäß die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) nur innerhalb derselben Grenzen wie in den §§ 25, Z. 4, und 33, Z. 4, bei den Werken der Literatur und der Tonkunst. Er befindet sich dabei im wesentlichen mit § 18, Absatz 1, des deutschen KunstUG. im Einklang, will jedoch den Fall, daß die einzelnen Vervielfältigungen (Nachbildungen) nicht von demjenigen selbst hergestellt werden, zu dessen Gebrauch sie bestimmt ist, etwas anderes regeln. Das deutsche Recht verlangt, daß die Herstellung unentgeltlich bewirkt wird, wobei Unentgeltlichkeit auch angenommen wird, wenn der Vervielfältigende zu dem Auftraggeber in einem allgemeinen Dienstverhältnisse steht, also für die einzelne Vervielfältigung kein Entgelt erhält. Der Entwurf will diese Deutung ausschließen, indem er ausspricht, daß die Herstellung von Vervielfältigungen gegen Entgelt unzulässig ist, gleichviel in welcher Form dieses entrichtet wird. Eine ähnliche Regelung findet sich im schwedischen Gesetze von 1919.

Ausnahmslos zu untersagen war ferner — ebenso wie in § 18, Absatz 1, des deutschen KunstUG. — die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen. Ohne ein solches Verbot wäre der Schutz von Werken der Baukunst ziemlich wertlos. Die Zulassung des Nachbauens für den eigenen Gebrauch würde eine einfache Umgehung ermöglichen. Zunächst würde der Bau für den eigenen Gebrauch hergestellt, die spätere Weiterveräußerung könnte nicht gut verwehrt werden.

Der zweite Satz der Z. 2 über die Bezeichnung erlaubter einzelner Vervielfältigungen bedurfte einer Erweiterung. Es soll nicht nur die Bezeichnung mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers, sondern auch jede andere Bezeichnung verboten werden, die zur Verwechslung Anlaß geben kann, also namentlich auch die Bezeichnung mit dem Namen eines Dritten. Wesentlich ist, daß die Möglichkeit einer Täuschung besteht, und zwar ist dies auch für die Bezeichnung mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers vorausgesetzt, da, wie sich aus den Worten „sonst in einer Weise“ ergibt, der Nachsatz „die zur Verwechslung Anlaß geben kann“ auch sie umfaßt. Den Namen in einer nicht täuschungsfähigen Weise anzubringen, zum Beispiel „Kopie nach . . .“ wäre gestattet. Ebenso findet die Bestimmung natürlich keine Anwendung auf photographische Nachbildungen, weil hier die Nachbildung nicht mit dem Namen des Urhebers bezeichnet wird, sondern das photographische Bild selbst die Bezeichnung wiedergibt.

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

Die Z. 3 des geltenden Gesetzes (Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt) wurde gestrichen. Eine solche Nachbildung soll nicht schlechthin als erlaubt erklärt werden. Es wird auch da darauf ankommen, ob die Nachbildung den Charakter eines selbständigen Werkes der bildenden Künste hat oder nicht. Ist die Frage im einzelnen Falle zu verneinen, so ist der Satz des geltenden Rechtes nicht gerechtfertigt; andernfalls versteht er sich von selbst. Die Aufrechthaltung der heutigen Bestimmung dürfte übrigens auch dem Berner Rechte widersprechen.

Die Z. 3 des Entwurfes entspricht dem Punkte 4 unseres Gesetzes (Werke, die sich an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte bleibend befinden), allerdings mit zwei Änderungen. Vor allem müsste auch hier wie in Z. 1 die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch die Baukunst überhaupt untersagt werden, sollte der Schutz des Architekten nicht unwirksam gemacht werden. Weiters wird nunmehr auch die Nachbildung von Werken der malenden oder zeichnenden Kunst, für welche die ob-bezeichnete Voraussetzung zutrifft, durch die malende oder zeichnende Kunst an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte verboten. Es kann selbstverständlich nicht verweht sein, Fresken, Mosaikbilder an Straßenfassaden u. dgl. in Gemälden oder Photographien, welche das Straßebild wiedergeben, nachzubilden; es besteht aber keinerlei Grund, zu gestatten, daß dasselbe Fresko ohne Zustimmung seines Urhebers an einem anderen Hause nachgebildet wird.

Zu beachten ist, daß ebenso wie nach dem geltenden Gesetze von Orten, die dem öffentlichen Verkehre dienen, gesprochen wird; dazu gehören Straßen, Plätze usw., dagegen nicht auch Kirchen, Vestibüle von Theatern oder öffentlichen Gebäuden, Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., da sie nicht dem öffentlichen Verkehre dienen.

Z. 4 des Entwurfes ist gleichlautend mit Z. 5 unseres Gesetzes, weicht jedoch inhaltlich infolge des veränderten Erscheinungsbegriffes davon ab; die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen) von Werken der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, das dabei als die Hauptfache erscheint, soll in Hinkunft nur zulässig sein, wenn die betreffenden Werke in Vertrieb gesetzt, im allgemeinen also im Verlagshandel herausgegeben wurden, nicht schon dann, wenn sie öffentlich ausgestellt waren.

Völlig neu ist die Z. 5 des § 39, die in gewissem Sinn eine Parallele zur Z. 4 bildet. Es soll die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) veröffentlichter Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag und diese Vorführung selbst statthaft sein. Im Interesse der allgemeinen Volksbildung ist es gelegen, daß derartige Vorträge nicht an Erschwernissen scheitern, die mit dem Kunstverlage zusammenhängen. Die Bestimmungen des § 37 und des § 39, Z. 2, sichern die Zulässigkeit solcher Vervielfältigungen und Vorführungen noch nicht in ausreichender Weise; jene behalten zwar dem Urheber nur die gewerbsmäßige Vorführung seines Werkes durch mechanische und optische Einrichtungen vor, die Vorführung bei Vorträgen, deren Besuch vollkommen unentgeltlich ist, könnte daher nie beanstandet werden; allein volle Unentgeltlichkeit ist auch bei populärwissenschaftlichen Vorträgen oft nicht durchführbar und, wird ein Entgelt eingehoben — sei es auch noch so mäßig und nur zur Deckung der Selbstkosten bestimmt —, so ist schon kaum mehr mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß im Falle eines gerichtlichen Verfahrens nicht Gewerbsmäßigkeit angenommen wird. Weiters gestattet § 39, Z. 2, wie früher erwähnt, die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) nur zum eigenen Gebrauch und ohne Entgelt, schließt daher aus, daß der Vortragende sich die von ihm benötigten Diapositive durch einen Photographen gegen Bezahlung herstellen läßt. Die gesetzliche Erlaubnis, einzelne derartige Nachbildungen bloß zur Vorführung von Werken der bildenden Künste bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrage herzustellen, kann die Interessen des Urhebers nicht ernstlich beeinträchtigen und daher von dieser Seite keinen Bedenken begegnen. Die Erlaubnis wird hier abweichend von Z. 4 bezüglich veröffentlichter, nicht bezüglich erschienener Werke erteilt; dies ist durch den Zweck der Bestimmung nahegelegt, der in gleicher Weise erschienene und nichterschienene Werke umfaßt, kann aber auch unbedenklich geschehen, weil nach der Art der Wiedergabe — Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen — im Gegensatz zu dem Falle der Z. 4 eine Konkurrenz mit rechtmäßig verlegten Vervielfältigungen (Nachbildungen) außer Betracht bleibt.

Zu § 40.

Nach dem geltenden Gesetze umfaßt das ausschließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Photographie — abgesehen von der Veröffentlichung — nur die Vervielfältigung auf photographischem Wege und den Vertrieb solcher Vervielfältigungen. Der Entwurf verbietet die Vervielfältigung überhaupt,

unterscheidet also in dieser Richtung nicht mehr. Demnach bilden auch andere Vervielfältigungen (oder Nachbildungen) einen Eingriff, sofern sie sich nicht geradezu als ein neues selbständiges Werk der bildenden Künste unter freier Benützung des photographischen Werkes (§ 39, Z. 1) darstellen. Die Fassung des Entwurfes entspricht dem Berner Übereinkommen (Artikel 3) und dem deutschen Rechte (§ 15 des deutschen KunstUG.). Neu eingefügt ist gleichwie in § 37 das ausschließliche Recht, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes (§ 40, Absatz 2) über die Voraussetzungen, von denen der Bestand eines Urheberrechtschutzes für erschienene Werke der Photographie (ausgenommen Porträts) abhängt — Anführung des Namens und Wohnortes des Urhebers oder Verlegers und des Kalenderjahres — wurden weggelassen. Sie entsprechen keinem wirklichen Bedürfnisse und stehen mit dem Berner Recht in Widerspruch.

Der neue Absatz 2 trägt dem Umstände Rechnung, daß durch die Anwendung eines verschiedenen photographischen Verfahrens häufig ganz neue, selbständige Wirkungen erzielt werden. In diesem Falle kann von Bearbeitung und somit auch von einem selbständigen Urheberrechte des Bearbeiters an der Bearbeitung (§ 4, letzter Absatz) gesprochen werden.

Zu §§ 41 und 42.

§ 41 des geltenden Gesetzes steht fest, wann Tatbestände, die an sich mit den ausschließlich dem Urheber vorbehaltenen Beschriften in Widerspruch stehen, doch keinen Eingriff bedeuten, und wiederholt zu diesem Zwecke die Bestimmungen des § 39, Z. 2, erster Satz, und Z. 5. Der Entwurf verweist anstatt dessen darauf, daß die einschlägigen Bestimmungen über Werke der bildenden Künste (§ 38, Absätze 1 und 3, und § 39, Z. 1, 2, 4 und 5) auf die Werke der Photographie sinngemäß anzuwenden sind.

§ 42 des Urheberrechtsgesetzes von 1895 handelt von Photographien, die Vervielfältigungen oder Nachbildungen noch geschützter Werke der Literatur oder Kunst oder Bestandteile noch geschützter literarischer Werke sind. Er hat zweifellos eine wenig glückliche Fassung, bringt nicht klar zum Ausdrucke, was er sagen will, und läßt verschiedene Deutungen zu, die auch nicht voll befriedigen können. Am besten scheint es, § 42 ganz fallen zu lassen, was zur Folge hat, daß Photographien von Werken der Literatur oder der Kunst Photographenschutz wie andere Photographien genießen. Dies ist auch gerechtfertigt. Die Gründe, die sonst für den Photographenschutz sprechen, treffen auch hier zu. Es können besondere Kunstschaftigkeiten erforderlich sein, um ein brauchbares photographisches Bild zu schaffen. Durch die Photographie von Manuskripten, Drucken, Gemälden usw. werden oft Dinge zur Darstellung gebracht, Feinheiten sinnlich wahrnehmbar gemacht, die dem Auge sonst entgehen. Der selbständige Photographenschutz ist daher durchaus am Platze.

Zu § 43.

Der § 43, der von der Schutzdauer handelt, ist in seiner grundlegenden Bestimmung (Absatz 1) ungeändert geblieben. Der Entwurf hält demnach an der Dauer der allgemeinen Schutzfrist, die nach dem geltenden Rechte 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers endet, fest.

Das revidierte Berner Urheberrechtsübereinkommen (Artikel 7) sieht allerdings eine Schutzfrist von 50 Jahren, gerechnet vom Tode des Urhebers, vor. Da diese Bestimmung aber nicht zwingend ist, kann die interne Gesetzgebung der Verbandsstaaten auch eine kürzere Schutzfrist festsetzen. In solchen Ländern erschienenen Werken kommt dann auchhin den übrigen Verbandsstaaten nur die kürzere Schutzfrist zu statten.

Im Einklange mit dem Berner Rechte haben die meisten europäischen Verbandsstaaten die fünfzigjährige Schutzfrist, so namentlich Frankreich, Belgien, die Niederlande und mit Einschränkungen auch England. Das Deutsche Reich und die Schweiz halten dagegen an der dreißigjährigen Schutzfrist fest.

Für die Erweiterung der Schutzfrist wird angeführt, daß es wenig ehrenvoll für einen Kulturstaat sei, wenn er seine großen Männer urheberrechtlich schlechter behandelt als die überwiegende Zahl der anderen Kulturstaaten. Jeder Urheber müsse den größten Wert darauf legen, seine Nachkommen materiell gesichert zu wissen, sein geistiges und künstlerisches Schaffen werde erleichtert und gefördert, wenn er wegen des Bestandes einer langen Schutzfrist über das Schicksal seiner Familie beruhigt sein kann. Urheber, die Hervorragendes schaffen, würden häufig erst nach ihrem Tod anerkannt und in solchen Fällen sollte wenigstens ihren Erben durch eine entsprechend lange Zeit der Urheberrechtschutz zuteil werden. Eine lange Schutzfrist erleichtere den Verlegern die Förderung aufstrebender Talente durch

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

Gewährung reichlicherer Honorare. Endlich bestehে für die inländischen Urheber die Versuchung, ihre Werte in Auslandstaaten zu verlegen, wo die fünfzigjährige Schutzfrist gilt, um sich dadurch und durch die erwähnte Bestimmung des Berner Übereinkommens die Vorteile der langen Schutzfrist in den meisten europäischen Ländern zu sichern. Es wäre aber gewiß bedauerlich, wenn inländische Urheber auswandern müßten, um die Vorteile zu erlangen, die Künstlern in anderen Staaten ohne weiteres eingeräumt werden. Zudem bringe eine kurze Schutzfrist der Allgemeinheit kaum einen Vorteil, da zum Beispiel bei Aufführung geschützter und ungeschützter Werke die Eintrittspreise in den Theatern und Konzertsaalen gleich hoch seien; die kurze Schutzfrist sei im wesentlichen bloß den Verlegern sowie den Unternehmern von Theater- und Konzertaufführungen von Nutzen.

Die Anhänger der kürzeren Schutzfrist betonen in erster Linie das hohe Interesse, das die Allgemeinheit daran hat, daß ihr nach einer angemessenen Zeit die Werke der Besten des Volkes, die aus ihrer Zeit und Kultur heraus geschaffen haben, zu erschwinglichen Preisen zugänglich werden. Vom Standpunkte der Volksbildung, der Kultur und des geistigen Verkehrs müsse gegen eine Erweiterung der Schutzfrist Stellung genommen werden. Eine kurze Schutzfrist verstöße keineswegs gegen das Interesse des Urhebers, da dieser wünschen müsse, daß seine Werke möglichst bald in die breitesten Kreise dringen, was durch eine lange Schutzfrist erschwert werde. Zwischen Sach Eigentum und geistigem Eigentum bestünden tiefs gehende Wesensunterschiede, die eine einfache Übertragung der für das erstere geltenden Grundsätze auf das letztere ausgeschlossen erscheinen lassen. Es sei allerdings möglich, daß die Erben des Urhebers leer ausgehen, wenn dessen Werke erst verspätet anerkannt werden. Schon die Schutzfrist von 30 Jahren sei aber doch so ausgiebig bemessen, daß Werke, die überhaupt Beachtung beanspruchen können, die verdiente Würdigung in der Regel innerhalb dieses Zeitraumes finden und daß bis zum Ablaufe der dreißigjährigen Schutzfrist eine überhaupt mögliche materielle Ausnutzung in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle schon so gut wie vollzogen sei. Auf Ausnahmsfälle könne es nicht ankommen. Abgesehen davon könnte eine Erweiterung der Schutzfrist gewöhnlich nicht den Erben des Urhebers zustatten, da die meisten Urheber oder deren Erben die Ausübung des Urheberrechts Verlegern oder Theaterdirektoren überlassen haben. Selbst wenn dies aber nicht geschehen ist, würden sehr häufig nicht mehr die nächsten Angehörigen des Urhebers, sondern vielleicht Seitenverwandte die materiellen Vorteile aus den Werken ziehen und daran habe die Allgemeinheit nicht das geringste Interesse. Die Gefahr der Abwanderung unseres Verlages in einen Verbundstaat mit fünfzigjähriger Schutzfrist sei insolange nicht sehr groß, als die Länder, in denen der deutschen Sprache eine besondere Bedeutung zukommt, übereinstimmend an der dreißigjährigen Schutzfrist festhalten; namentlich deutsche Werke der Literatur würden doch hauptsächlich in den Ländern deutscher Zunge gelesen, vervielfältigt und verbreitet.

Die Gründe, die für und wider eine lange Schutzfrist sprechen, wurden in den Jahren 1901 und 1910 bei den Beratungen der deutschen Urheberrechtsgezege im deutschen Reichstage eingehend erörtert; das Ergebnis war die Ablehnung der Anträge auf Erweiterung der Schutzfrist.

Für Österreich, das auf urheberrechtlichem Gebiete die Rechtsangleichung mit dem deutschen Rechte anstrebt, besteht kein ausreichender Anlaß, in der Schutzfristfrage jetzt voranzugehen und sich etwa durch Annahme der fünfzigjährigen Schutzfrist vom geltenden deutschen Rechte zu entfernen. Die Entscheidung über die Dauer der Schutzfrist wird, losgelöst von der gegenwärtigen Teilreform, bei der völligen Neugestaltung unseres Urheberrechtes einvernehmlich mit dem Deutschen Reiche zu treffen sein. Wenn die tschechoslowakische Republik schon früher zur fünfzigjährigen Schutzfrist übergehen sollte, würde allerdings die Erweiterung der Schutzfrist einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen sein, weil dann die Gefahr bestünde, daß unsere Autoren ihre Werke dort verlegen lassen, und sich daraus für uns eine Schädigung wichtiger wirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Verfall unseres Münzverlages ergeben könnte.

Während nach dem Gesagten § 43, Absatz 1, unverändert beibehalten werden soll, weist Absatz 2 gegenüber dem geltenden Gesetz Änderungen auf. Er will die Schutzfrist für nachgelassene Werke erweitern, und zwar in doppelter Richtung. Er läßt erstens die Bedingung fallen, daß ein solches Werk innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist (also zwischen dem 25. und 30. Jahre nach dem Tode des Urhebers) erschienen sein muß, um des Schutzes teilhaftig zu sein, und zweitens erweitert er die Schutzdauer auf zehn Jahre nach der Veröffentlichung. Ein nachgelassenes Werk soll demnach stets geschützt sein, gleichviel wie lange Zeit nach dem Tode des Urhebers verflossen ist. Seine Grenze findet dieser Schutz freilich darin, daß die Rechtsnachfolge nach dem Urheber erkennbar sein muß; mit anderen Worten, der Entwurf macht auch hier keine Ausnahme von dem Grundsache, daß das Urheberrecht nur dem Urheber oder Personen zustehen kann, auf die es von ihm überging. Ist niemand da, der nachzuweisen vermag, daß er, sei es als Universal-, sei es als Singulärurheber, berufen ist, die Rechte des Urhebers auszuüben, so kommt ein Schutz so wenig in Frage wie bei einem zu Lebzeiten des Urhebers erschienenen Werk, wenn dieser ohne Erben verstorben ist und auch sonst sein Urheberrecht an niemanden

übertragen hat. Das deutsche Recht (§ 29 des deutschen LitUG.) hat für nachgelassene Werke die Vermutung aufgestellt, daß bis zum Beweise des Gegenteils der Eigentümer als der Urheber gilt; diese Lösung ist aber wenig befriedigend. Zwischen diesem Eigentümer und dem Urheber brauchen keinerlei Beziehungen bestanden zu haben und es spricht auch keine innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Eigentümer ein Verdienst an der Erhaltung, Auffindung oder Entzifferung des Werkes besitzt, also aus diesem Grund einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung hat. Der Entwurf hat deshalb davon abgesehen, die Rechtsvermutung des deutschen Rechtes zu übernehmen.

Die zehnjährige Schutzfrist schließt bei nachgelassenen Werken an die Veröffentlichung, nicht an das Erscheinen an, weil sonst mit der Möglichkeit zu rechnen wäre, daß die Schutzfrist im einzelnen Fall überhaupt nicht zu laufen begäne, wenn nämlich Werke nicht in Vertrieb gesetzt, nicht herausgegeben werden, was namentlich bei manchen Arten von Werken der bildenden Künste, so bei Gemälden, bei Werken der Plastik usw. leicht der Fall sein kann. Auch § 29 des deutschen LitUG. rechnet die Schutzfrist bei nachgelassenen Werken von der Veröffentlichung an.

Absatz 3 stimmt mit dem dritten Absatz des gegenwärtigen § 43 überein; nur wird zur Vermeidung von Mißverständnissen klargestellt, daß der Satz „Erliegt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über“ nicht den früheren Ablauf der Schutzfrist (berechnet nach dem Todesjahr des vor den anderen verstorbenen Urhebers) im Auge hat, sondern nur eingreift, wenn kein Rechtsnachfolger jenes Miturhebers mehr da ist, weil er keinen Erben hinterließ und auch sonst über das Werk nicht verfügte, weil er auf das Urheberrecht verzichtete oder weil an Stelle des bisherigen Rechtsnachfolgers kein anderer getreten ist u. dgl. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so geht das Urheberrecht während der erweiterten Frist nicht auf die Miturheber über, sondern bleibt bei den Rechtsnachfolgern des zuerst verstorbenen Urhebers.

Zu § 44.

In Absatz 1 ist statt von Werken, die anonym oder pseudonym erschienen sind, entsprechend der in § 10 vorgenommenen Änderung von Werken die Rede, bei denen der wahre Name des Urhebers nicht auf die im erwähnten Paragraphen angeführte Art angegeben wurde; die Schutzfrist eines Werkes, dessen Urheber ursprünglich nicht genannt wurde, soll sich demgemäß auch dann nach dem Tode des Urhebers (§. 43) richten, wenn dessen Name erst bei einer Neuauflage des Werkes oder bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung genannt wird, die der Herausgabe im Buchhandel nachfolgt. Weiters wird der Lauf der dreißigjährigen Schutzfrist für anonyme und pseudonyme Werke (in dem geänderten Sinne) im Hinblick auf den geänderten Erscheinungsbegriff nicht mehr vom Erscheinen, sondern von der Veröffentlichung gerechnet. Die Schlußdauer kann bei den genannten Werken wohl nur an die Veröffentlichung anknüpfen, weil im Falle der Berechnung vom Erscheinen bei Werken, die nicht herausgegeben werden, die Schutzfrist überhaupt nicht zu laufen anfinge; dies könnte namentlich bei Bauwerken, Statuen u. dgl. nicht selten zutreffen, falls nämlich keine Nachbildungen davon in Vertrieb gesetzt werden. Die neu hinzugefügten Schlüssiworte des ersten Absatzes (sofern sich aus § 43 nicht ein früherer Tag ergibt) beziehen, gewisse Zweifel aus der Welt zu schaffen, zu denen der gegenwärtige Wortlaut Anlaß geben könnte. Ein nachgelassenes Werk soll dadurch, daß es ohne Angabe des Namens des Urhebers oder unter falschem Namen erscheint, keinen längeren Schutz erlangen, als er sich aus den Vorschriften des § 43, insbesondere Absatz 2, ergibt; vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß der Urheber des Werkes feststellbar ist.

Absatz 2 entspricht mit geringfügigen textlichen Änderungen dem geltenden Gesetze; dabei sei bemerkt, daß der Erbe des Urhebers, da dessen Rechte nach § 15 UrhG. auf ihn übergehen, die Zustimmung des Urhebers natürlich nicht zu beweisen braucht, ferner, daß nach den Eingangsworten des Schlussatzes „Dies bewirkt“ nur eine den vorangehenden Bestimmungen entsprechende Anmeldung — Anmeldung durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, Anmeldung des wahren Namens — die Verlängerung der Schutzfrist tatsächlich zur Folge hat. Eine Prüfung der Anmeldung findet beim Handelsamt nicht statt, was aber natürlich nicht hindert, daß eine Anmeldung, die schon nach dem äußeren Tatbestande, nach den Gesuchsangaben selbst unzulässig wäre, abzuweisen ist. Die Prüfung, ob der angegebene Name der des wahren Urhebers ist, obliegt im Falle der Bestreitung dem Gerichte, ebenso wie die Beurteilung, ob die Rechtsvermutung des § 10 im einzelnen Fall etwa widerlegt ist.

Zu § 47.

Das geltende Gesetz regelt in § 47 die Dauer des ausschließlichen Rechtes zur Herausgabe einer Übersetzung. Da der Entwurf für das Übersetzungsrecht keine einschränkenden Bestimmungen mehr enthält, sondern es den übrigen, dem Urheber vorbehaltenen Befugnissen vollkommen gleichstellt, war § 47 zu streichen.

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

Zu § 48.

Nach dem heutigen Gesetz endet das Urheberrecht an Werken der Photographie zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize; der Entwurf behält die zehn Jahre bei, erweitert jedoch die Schutzfrist insofern, als er sie gleich § 26 des deutschen Kunsturhebergesetzes vom Erscheinen und, wenn das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen ist, von dessen Tod an rechnet. Zu einer Verlängerung der Schutzfrist bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers, wie aus dem Kreise der Photographen angeregt wurde, besteht kein Bedürfnis, abgesehen davon, daß es nicht als erwünscht gelten könnte, von der bezüglichen Vorschrift des deutschen Rechtes abzuweichen; namentlich kann die Einbeziehung der Werke des Kunstgewerbes unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes keinen Anlaß zu einer solchen Verlängerung der Schutzfrist für Photographien bieten; denn, wie zu § 4, Z. 6, hervorgehoben wurde, soll der Urheberrechtsschutz nicht allem zustatten kommen, was im landläufigen Sprachgebrauch als künstlerisches Erzeugnis bezeichnet wird, sondern nur Erzeugnissen dieser Art, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind.

Zu § 49.

In § 49 war mit Rücksicht auf den geänderten Erscheinungsbegriff nunmehr von Werken, die in mehreren Abteilungen „veröffentlicht wurden“, zu sprechen; weiters wurden neben den „mehreren Abteilungen“ einige häufig vorkommende, gleichartige Fälle — fortlaufende Berichte, Hefte oder Blätter — besonders genannt. Außerdem wurde in Absatz 2 der dort behandelte Tatbestand (Abteilungen, die eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind) mit dem gemeinverständlichen Ausdruck „Lieferungen eines nach dem Inhalt einheitlichen Werkes“ bezeichnet. Dagegen wurde der letzte Absatz des § 49 (Behandlung von Abteilungen, die in längeren als dreijährigen Zwischenräumen erscheinen, als gesonderte Werke) nach dem Muster des deutschen Rechtes fallen gelassen, das in § 33 LitMG. und § 28 KunstmG. ganz ähnliche Bestimmungen enthält wie der Entwurf.

Bemerkt sei übrigens, daß die Bestimmungen des § 49 praktische Bedeutung nur für Werke, die von einer Körperschaft herausgegeben werden (§ 46), ferner für nachgelassene, anonyme und pseudonyme Werke haben; im übrigen richtet sich die Schutzfrist gemäß § 43 stets nach dem Tode des Urhebers.

Zu § 50.

In § 50 waren nunmehr nur die Schutzfristen und die Frist des § 9 anzuführen, da der Entwurf keine Vorbehaltsschriften mehr kennt; § 28, der die Herausgabe der vorbehalteten Übersetzung binnen drei Jahren nach der Herausgabe des Originalwerkes als Voraussetzung für den Übersetzungsschutz forderte, ist gestrichen.

Zu § 52.

Die Bestimmung der Z. 2 ist nicht mehr auf die Einzeltropien abgestellt, sondern ganz allgemein auf Vervielfältigungen (Nachbildungen) ausgedehnt, gleich der einschlägigen Vorschrift des § 39, Z. 2; auch sonst ist § 52, Z. 2, der Fassung dieser Vorschrift angepaßt.

Über die neu eingeschaltete Z. 4 wurde bei § 24, Absatz 2, gesprochen.

Neu ist ferner § 52, Z. 6. Die gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, werden in § 27 den Werken der Literatur nur gleichgestellt, während sie eigentlich keine solchen sind. Es scheint daher am Platze, die unbefugte Veröffentlichung derartiger Mitteilungen nicht als Eingriffsvergehen, sondern nur als Übertretung zu behandeln. Hinsichtlich des zivilrechtlichen Schutzes bleibt es auch für diese Mitteilungen bei den sonst für Werke der Literatur geltenden Bestimmungen.

Im zweiten Absatz wurde der Höchststrafssatz im Hinblick auf die dermaligen Geldwertverhältnisse von 200 K (100 fl.) auf 1000 K erhöht.

Zu Artikel II.

Artikel I des Entwurfes enthält die Änderungen, die an unserem Urheberrechtsgesetz im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Beitritte zum Berner Übereinkommen vorzunehmen sind.

Artikel II soll einige textliche Änderungen durchführen, die sich wegen der in Artikel IV vorgenommenen Kundmachung des geänderten Urheberrechtsgesetzes mit einem einheitlichen Texte als nötig erweisen.

§ 2, Absatz 1, des Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1895 hatte bestimmt, daß Werke von Ausländern, die im Deutschen Reich erschienen sind, und nicht erschienene Werke deutscher Reichsangehöriger im Falle der Gegenseitigkeit bei uns Schutz genießen. Diese Bestimmungen sind längst obsolet geworden, denn durch das Übereinkommen mit dem Deutschen Reich vom 30. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 50 von 1901, wurde der gegenseitige Urheberrechtschutz vertragsmäßig geregelt. Und selbst wenn man nachher dem § 2, Absatz 1, noch eine gewisse Bedeutung — allerdings in sehr engen Grenzen — hätte zuerkennen wollen, so ist diese jedenfalls vollkommen verschwunden, seit das deutsche Kunsturhebergesetz vom 9. Jänner 1907 den Urheberrechtschutz auf Grund der Gegenseitigkeit für das Gebiet des deutschen Rechtes völlig beseitigt hat. Es scheint am Platze, die inhaltslos gewordene Bestimmung auch formell aus der Welt zu schaffen, um nicht durch ihren Abdruck bei der geplanten Kundmachung des einheitlichen Gesetzes textes zu unnötigen Schlüssen Anlaß zu geben.

Infolge der Streichung des Absatzes 1 müßten auch die Eingangsworte des Absatzes 2 geändert werden. Der folgende Satz ist mit den textlichen Abweichungen, die sich aus den neuen Verfassungsbestimmungen ergeben, wörtlich dem Gesetze vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, entnommen. Die Verordnungen und Vollzugsanweisungen, die auf Grund dieses Gesetzes über den Gegenseitigkeitschutz im Verhältnisse zu verschiedenen Auslandsstaaten erlassen wurden, bleiben natürlich aufrecht (Artikel V, Absatz 6), werden aber allerdings nach dem Beitritte zum Berner Übereinkommen ihre praktische Bedeutung großenteils verlieren.

§ 20 entspricht nicht mehr unserem geständnen Rechte, weil § 1173 a ABGB. (in der Fassung der dritten Teilnovelle) den Fall, daß der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist, als den Regelfall behandelt, während § 20, Absatz 3, UrhG. dies mehr als eine Ausnahme hinstellt. Die neue Fassung des § 20 trägt der geänderten Rechtslage Rechnung. Außerdem will der Entwurf auch eine sachliche Änderung herbeiführen. Nach § 20, Absatz 1, erlangt der Urheber, der sein Werk einem anderen zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung überlassen hat, wieder die Verfügungsfreiheit, wenn ohne seinen Willen und ohne sein Verschulden die Herausgabe oder Aufführung unterblieben ist. Diese Bestimmung hat sich infolge der Verhältnisse, die der Krieg mit sich brachte, als eine empfindliche Härte gegenüber dem Vertragsgenossen des Urhebers erwiesen. Der Verleger (Aufführungsberechtigte) war oft beim besten Willen nicht in der Lage, die Herausgabe, Aufführung oder Neuauflage zu bewirken. Es fehlte ihm am nötigen Papier, an den Maschinen, an den Arbeitskräften usw. Eine Vollzugsanweisung vom 30. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 64, hat darum auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes die dreijährige Frist des § 20 — soweit sie nicht etwa bereits verstrichen war — bis 30. Juni 1920 verlängert. Nun zeigt sich, daß auch diese Frist zu kurz ist, wie bei der Fachmännerberatung nicht nur die Vertreter der Verlegerkreise betonten, sondern auch die der Autoren anerkannten. Die Erstreckung bis zu einem weiter gesteckten kalendermäßigen Termine dürfte nicht empfehlenswert sein, weil sich heute kaum voraussagen läßt, bis wann eine entscheidende Besserung der Verhältnisse erwartet werden kann. Der Entwurf will daher dem Gerichte die Befugnis einräumen, eine angemessene Verlängerung der dreijährigen Frist zu bewilligen. Für das Verfahren über einen Antrag auf Bewilligung einer solchen Verlängerung werden die Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen anwendbar erklärt, ähnlich wie in § 34, Absatz 2. Auch die Zuständigkeit wird in derselben Weise geregelt wie dort.

Die allgemeine Verlängerung der dreijährigen Frist bis 30. Juni 1920 soll durch die neuen Vorschriften nicht geschmälert werden, was Absatz 7 des Artikels V ausdrücklich ausspricht.

Zu Artikel III.

Das Musterschutzpatent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, hatte in § 3 bestimmt, daß auf Muster, welche bloß in Nachbildungen von selbständigen Werken der Kunst bestehen, ein ausschließliches Recht nicht anerkannt wird. Diese Vorschrift hing zusammen mit § 9, lit. b, des Urheberrechtspatentes vom 19. Oktober 1846, IGS. Nr. 922, wonach bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steintischen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst sowie bei plastischen Kunstwerken es nicht als verbotene Nachbildung anzusehen sein sollte, wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benutzt worden ist. § 5, Absatz 3, unseres geltenden Urheberrechts hat die eben angeführte Bestimmung zwar in ihrem Wortlante geändert, den ihr zugrundeliegenden Gedanken aber

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

im wesentlichen beibehalten. Wenn nach den Vorschlägen des Entwurfes § 5, Absatz 3, fallen gelassen und Erzeugnissen des Kunstgewerbes, soweit sie Werke der bildenden Kunst sind, ausdrücklich der Urheberrechtsschutz zugestanden wird, ist der Bestimmung des § 3 des Musterschutzgesetzes der Boden völlig entzogen. Bereits der Entwurf eines Musterschutzgesetzes, der im Jahre 1913 im Abgeordnetenhaus des Reichsrates als Regierungsvorlage eingebracht wurde (2005 der Beilagen), wollte sie als dem Kunstgewerbe nachteilig befeitigen. Nunmehr wird sie durch Artikel III des vorliegenden Entwurfes als aufgehoben erklärt.

Zu Artikel IV.

Durch den Entwurf sollen zahlreiche Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von 1895 geändert, andere aufgehoben werden. Es entspricht einem Bedürfnisse aller, die sich mit urheberrechtlichen Dingen zu befassen haben, daß ihnen ein einheitlicher Text der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehe. Nach dem Muster anderer Gesetze — so der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1907, der Effektenumsatzsteuernovelle vom Jahre 1919 und jüngst der Zweiten Gerichtsentlastungsnovelle (Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 116) — soll daher der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, das Urheberrechtsgesetz in der Fassung neu einzumachen, die sich aus den vorgenommenen Änderungen ergibt.

Zu Artikel V.

Artikel V enthält die Übergangsbestimmungen. Das neue Gesetz soll, gleichwie dies seinerzeit das Gesetz vom Jahre 1895 aussprach, auch auf die schon erschienenen Werke Anwendung finden. Die Rückwirkung scheint hier geboten durch die Rücksicht auf die lebenden oder erst in jüngerer Zeit verstorbenen Urheber, die von den Vorteilen einer zeitgemäßen Fortentwicklung des Urheberrechtes nicht ausgeschlossen bleiben sollen; sie ist auch unbedenklich, wenn gewisse Ausnahmen zugunsten der sonstigen Interessenten vorgesehen werden.

Was die einzelnen Bestimmungen des Artikels V anlangt, so zielt die Vorschrift, daß ein erschienenes Werk auch weiterhin Schutz genießt, wenn es bisher als im Inland erschienen galt, auf die Werke von Ausländern ab, die in Österreich zum ersten Male rechtmäßig öffentlich aufgeführt oder öffentlich ausgestellt wurden (§ 6, Absatz 2, des geltenden Gesetzes). Solche Werke waren bisher den Werken von Inländern gleichgestellt (§ 1), sie werden es aber in Zukunft nicht mehr sein, da erst die Herausgabe (§ 6, Absatz 1, des Entwurfes), also im allgemeinen die Verbreitung im Buch-, Musikalien- oder Kunsthändel, das Erscheinen begründet. Werke von Ausländern, die bisher als bei uns erschienen galten, sollen nicht aus Anlaß eines Gesetzes, das den Schutz des Urheberrechtes erweitert, ungünstiger gestellt, des Schutzes beraubt werden.

Nachgelassene Werke, die am Tage des Wirkungsbeginnes der Novelle bereits veröffentlicht und gemeinfrei geworden waren, sollen gemeinfrei bleiben. Würde für sie ein neuer Schutz begründet werden — was ohne die Vorschrift des Artikel V, Absatz 2, zuträfe, wenn das nachgelassene Werk erst nach Ablauf der dreißigjährigen Schutzfrist erschienen oder wenn seit dem Erscheinen ein längerer als fünfjähriger Zeitraum verflossen wäre — so würde dadurch unter Umständen in berücksichtigungswürdige Interessen Dritter eingegriffen werden. Das deutsche UrhG. hat im § 60 eine ähnliche Bestimmung getroffen.

Werke der Photographie waren bisher nur durch zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize und weiters nur unter der Voraussetzung geschützt, daß gewissen Formerefordernissen entsprochen war. Der Entwurf will die neuen Bestimmungen — Schutz unabhängig von der Erfüllung solcher Formlichkeiten und durch zehn Jahre nach dem Erscheinen — auch bereits schutzlos gewordenen Werken der Photographie zugestehen (ebenso § 53, Absatz 1, des deutschen UrhG.). Die Interessen dritter Personen sind, soweit sie als schutzwürdig zu erkennen sind, durch die Bestimmungen des Absatzes 4 gewahrt.

Der Schutz nach den neuen erweiterten Bestimmungen soll nach dem Entwurfe, da nichts Gegenständiges verfügt wird, auch den Werken der Tonkunst zukommen, die ohne den in § 34, Absatz 2, vorliegenden Vorbehalt erschienen sind; im Gegensätze zu der in § 61 des deutschen UrhG. aufgestellten Regel — wonach solche Werke frei aufgeführt werden können, wenn dabei Noten verwendet werden, die keinen Vorbehalt tragen, und dem Urheber nur das Recht eingeräumt ist, das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte zu versehen — will der Entwurf die öffentliche Aufführung solcher Werke in Zukunft ausnahmslos an die Zustimmung des Urhebers binden. Die Übergangsbestimmung des deutschen Gesetzes wurde damit begründet, daß es eine nicht gerechtfertigte Härte bedeuten würde, Personen, die Noten

ohne den Vorbehalt erworben haben und an freie Aufführung denken konnten, diese nachträglich zu verwehren. Demgegenüber ist aber darauf zu verweisen, daß die Bestimmungen unseres Gesetzes über den Vorbehalt längst als veraltet empfunden wurden und es nicht am Platze wäre, sie für schon erschienene Werke auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Das Aufführungsrecht ist eine der wichtigsten Befugnisse des Urhebers eines Tonwerkes und sollte nicht ohne geradezu zwingende Gründe geschmälert werden. Den ausführenden Musikern geschieht durch die vorgeschlagene Lösung nicht zu hart; denn es ist bekannt, daß die Aufführungsbefugnis keineswegs schwer zu erlangen ist und daß die Begräfe, welche die Organisationen der Komponisten und Verleger dafür begehren, durchaus er schwunglich sind. Der Entwurf hat daher eine Übergangsbestimmung von der Art des § 67 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes, soweit es sich um Tonwerke handelt, die nicht zu den Bühnenwerken zählen, für unnötig erachtet.

Aber auch in bezug auf Bühnenwerke schien eine solche Vorschrift entbehrlich. Für dramatische und dramatisch-musikalische Werke sieht der Entwurf keine Neuerungen vor, die Übergangsbestimmungen zum Schutze beachtenswerter Interessen Dritter erfordern würden; die öffentliche Aufführung solcher Werke ist und bleibt ohne Zustimmung des Urhebers untersagt.

Neu geregelt ist im Entwurfe gegenüber dem geltenden Rechte allerdings der Schutz gegen Wiedergabe durch die Kinetographie und der Schutz kinematographischer Werke überhaupt, gleich andern Werken der Literatur. Ein Vorbehalt nach der Art des § 67 UrhG. scheint aber auch in dieser Richtung nicht am Platze, zumal da Rechtslehre und Rechtsprechung schon bisher geneigt waren, Schutz auf dem Wege der Auslegung zuzuerkennen, das neue Recht somit mehr Klärung als Änderung bedeutet.

Die Erweiterung des Urheberrechtsschutzes, die der Entwurf herbeizuführen beabsichtigt, soll den Urhebern selbst zustatten kommen, nicht den Personen, denen sie die Ausübung des Urheberrechtes in größerem oder geringerem Umfange überlassen haben. Bei der Übertragung war das Entgelt naturgemäß nach dem Inhalte der damals eingeräumten Befugnisse bemessen, der jetzt eintretende Zuwachs würde dem Erwerber ohne jeden Grund in den Schoß fallen. Der Entwurf spricht daher in Artikel V, Absatz 3, aus, daß sich eine vor dem Tage des Inkrafttretens der Novelle zurückliegende Übertragung von urheberrechtlichen Befugnissen im Zweifel nicht auf Rechte erstreckt, die dem Urheber erst durch die Novelle eingeräumt werden. Demgemäß steht zum Beispiel die Befugnis, ein Tonwerk für die Wiedergabe durch Musikmechanismen zu verwenden, auch wenn bei der Übertragung des Urheberrechtes an einen Verleger kein bezüglicher Vorbehalt gemacht wurde, dem Urheber zu, der darüber völlig frei verfügen kann. Nur, wenn etwa in Erwartung einer Änderung der Gesetzgebung das Recht der Verwertung für Musikmechanismen seinerzeit ausdrücklich mitübertragen worden wäre, käme es nach Absatz 3 dem Verleger zu. Was von den Befugnissen gilt, welche erst die Novelle als einen Teil der dem Urheber vor behaltenen Rechte erklärt, gilt mit den entsprechenden Änderungen auch für die Befugnisse, die bisher besonderen Beschränkungen unterworfen waren, nunmehr aber von diesen Schranken befreit werden. So soll das Recht der öffentlichen Aufführung eines nicht zu den Bühnenwerken gehörigen Tonstückes, das ohne den Vorbehalt des § 34, Absatz 2, erschienen ist, dem Urheber und nicht dem Verleger zufallen, wenngleich diesem das Urheberrecht seinerzeit ohne Beschränkung überlassen wurde.

Dem Urheber eines Werkes der Literatur wird auch das ausschließliche Recht zuzuerkennen sein, Übersetzungen in Sprachen herauszugeben, für die er bisher keine Übersetzungsermächtigung erteilt hat, und zwar da das Übersetzungsrecht jetzt den sonstigen Befugnissen, die das Urheberrecht ausmachen, vollkommen gleichgestellt ist, ohne Rücksicht auf das bisherige Fehlen eines Vorbehaltes und ohne Rücksicht auf den Ablauf der dreijährigen Frist des § 28, Absatz 2, UG., innerhalb welcher bisher die Übersetzung erschienen sein müste. Dagegen wird das Übersetzungsrecht, das der Urheber einem anderen bereits bisher übertragen hatte, als dauernd — auch für die erweiterte Übersetzungsschutzfrist — übertragen anzusehen sein, da es gegen Treu und Glauben verstößen würde, wenn der Urheber im Widerspruch mit der von ihm einem Übersetzer erteilten Erlaubnis nunmehr einen andern zu einer Konkurrenzübersetzung ermächtigen würde.

Übersetzungen, die außerhalb der bisherigen Übersetzungsschutzfrist erschienen und daher erlaubt waren, sollen auch weiterhin erlaubt bleiben (Artikel V, Absatz 4, ähnlich § 62 des deutschen BItUG.). Ihre Herausgabe bedeutete bisher keinen Eingriff und kann auch nicht nachher zu einem solchen werden. Der Verfasser der Übersetzung muß es sich aber natürlich gefallen lassen, daß der Urheber nunmehr einem andern die Erlaubnis zur Herausgabe einer Übersetzung erteilt. Mit einer Konkurrenzübersetzung mußte er auch bisher rechnen, ein Unterschied gegenüber dem heutigen Rechtszustande greift somit nur insofern Platz, als nunmehr nicht ein jeder nach Belieben, sondern nur, wer vom Urheber dazu ermächtigt wird, eine neue Übersetzung herausgeben kann. Gleicher wie für die Übersetzungen gilt auch für andere Bearbeitungen.

855 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

Artikel V, Absatz 5, enthält ähnliche Vorschriften wie § 66 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes, ändert diese jedoch in Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung (§ 63 LitUG. und § 54 KunstUG.) zum Teil ab. Die Benützung vorhandener Platten, Formen, Steine und sonstiger Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung soll durch drei Jahre vom Inkrafttreten der Novelle an (nach § 66 unseres Gesetzes vier Jahre, nach § 63 des deutschen LitUG. sechs Monate, nach § 54 des deutschen KunstUG. drei Jahre) gestattet sein. Eine Inventarisierung solcher Vorrichtungen, ferner von Vervielfältigungen oder Nachbildungen, die am Tage des Wirkungsbeginnes des Gesetzes bereits vorhanden oder wenigstens begonnen waren, wird wegen der Mühe, die kaum im Verhältnisse zum Erfolge steht, nicht vorgeschrieben; es wird Sache desjenigen sein, der wegen der Verbreitung derartiger Vervielfältigungen oder Nachbildungen belangt wird, darzutun, daß sein Vorgehen durch die Übergangsbestimmung des Artikels V, Absatz 5, gedeckt ist.

Der sechste Absatz des Artikels V gestattet, Werke der Tonkunst, die bis 1. Juli 1919 im Inland für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör benutzt wurden, für diesen Zweck auch weiterhin frei zu benützen (ähnlich § 63 a, erster Satz, des deutschen LitUG.). Diese Bezeichnung soll jedermann zustehen, nicht etwa bloß demjenigen, welcher das Werk schon früher für Musikmechanismen verwendete. Die Lizenz des § 34 würde nicht ausreichen, um einem Dritten eine solche Bewertung weiterhin zu ermöglichen; denn sie setzt voraus, daß der Urheber die Übertragung seines Werkes auf Sprechapparate gestattet hat, im Bestande des § 36 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes bedurfte es aber keiner Gestattung, die Bedingung des § 34 wäre somit nicht gegeben. Wurde von einem Tonwerke nur ein Teil für Musikmechanismen benutzt, so erstreckt sich die Befugnis zur weiteren freien Benützung nur auf diesen Teil. Als Stichtag, der für die Zulässigkeit der weiteren freien Benützung maßgebend sein soll, bezeichnet der Entwurf den 1. Juli 1919, weil damals die Bestimmung des Vertrages von Saint-Germain, der Österreich zum Anschluß an das Berner Übereinkommen verpflichtete, bereits bekannt war und seither mit der Einführung des Schutzes von Tonwerken gegen die Wiedergabe durch Musikmechanismen gerechnet werden mußte.

Weitere Übergangsbestimmungen, wie sie die deutsche Gesetzgebung in § 63 a, Absatz 2, des LitUG. und in § 53, Absatz 2 und 3, KunstUG. enthält, schienen nicht vonnöten. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 63 a LitUG. war entbehrlich; sie hing mit der sogenannten Pianola-Klausel des deutschen Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1901 zusammen und kommt daher, da unser geltendes Gesetz von 1895 keine solche kennt, für uns nicht in Betracht. Nach § 53, Absatz 2, KunstUG. ist, wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon bisher zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren in seinem Geschäftsbetriebe erlaubterweise benutzt hat, berechtigt, in dieser Benützung fortzufahren. § 53, Absatz 3, KunstUG. versagt einem erschienenen Werke der bildenden Künste oder der Photographie, wenn es schon bisher gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischen Einrichtungen vorgeführt wurde, den Schutz gegen unerlaubte Vorführung. In beiden Richtungen scheint ein Bedürfnis, die Rechte des Urhebers zugunsten anderer Interessen zu schmälern, nicht vorhanden.

Der siebente Absatz des Artikels V will jeden etwa möglichen Zweifel darüber ausschließen, daß der erweiterte Schutz, der den Werken der Literatur, Kunst oder Photographie auf Grund der Novelle gewährt werden soll, auch den ausländischen Urhebern zustatten kommt, die den Anspruch auf Schutz im Inland aus einer kundgemachten Gegenseitigkeitserklärung ableiten. Wenngleich das Gesetz vom 26. Februar 1907 an sich die Möglichkeit böte, ausländischen Urhebern im Wege einer Gegenseitigkeitserklärung den Schutz unseres Gesetzes nicht im vollen Maße, sondern nur beschränkt zuzugestehen, so ist doch nach der Fassung verschiedener ausländischer Gesetze der Gegenseitigkeitschutz vom Bestande formeller Gegenseitigkeit abhängig gemacht, so daß also die Gewährung des vollen Schutzes unseres Gesetzes Voraussetzung für den Gegenseitigkeitschutz ist. Im übrigen wird nach dem bevorstehenden Beitritte zum Berner Übereinkommen der Gegenseitigkeitschutz für uns nur mehr geringe praktische Bedeutung haben, nämlich nur mehr, soweit der zugesicherte Gegenseitigkeitschutz über den Verbandschutz hinausgeht (Schutz von Werken Staatsangehöriger des betreffenden Auslandsstaates, wenn sie in keinem Verbandslande erschienen sind), ferner gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und zunächst noch gegenüber der tschecho-slowakischen Republik; gegenüber dieser allerdings voraussichtlich nur kurze Zeit, da die tschecho-slowakische Republik, so viel bekannt, gleich Österreich sich zum Anschluß an das Berner Übereinkommen verpflichtet hat.

Der achte Absatz des Artikels V wurde bereits im Zusammenhang mit Artikel II (§ 20) besprochen. Er will klären, daß die Verlängerung der dreijährigen Frist des § 20 UrhG. bis 30. Juni 1920 durch die neuen Bestimmungen nicht berührt wird, also ungeändert aufrecht bleibt.

Zu Artikel VI.

Nach Artikel 18 des Berner Übereinkommens finden dessen Bestimmungen auch Anwendung auf alle Werke, die im Ursprungslande zur Zeit, als das Übereinkommen in einem sich neu anschließenden Lande Geltung erlangt, noch nicht infolge Ablaufes der Schutzfrist Gemeingut geworden sind. Für die Anwendung dieses Grundsatzes verweist Absatz 3 des Artikels 18 zunächst auf Sonderabkommen zwischen den Verbandsstaaten, überläßt es aber mangels solcher den einzelnen Ländern, die Art der Anwendung für sich zu regeln. Es sind daher auch in dieser Richtung Übergangsbestimmungen zu treffen.

Artikel VI des Entwurfes tut dies, indem er die Vorschriften des Artikels V, Absätze 4 bis 6, sinngemäß anwendbar erklärt. Ein Vorbehalt, wonach bisher frei aufgeführte Werke auch weiterhin zur Aufführung freigegeben sein sollen (§ 67 UrhG.), wurde auch hier nicht aufgenommen, wenngleich er in bezug auf den Beitritt zum Berner Übereinkommen an sich größere praktische Bedeutung hätte als im Rahmen der geplanten Änderung unseres einheimischen Urheberrechtsgesetzes; denn mit dem Beitritte wird immerhin eine gewisse Zahl von Werken des Schutzes teilhaftig werden, die bisher keinen Schutz bei uns genossen. Allein ein wirklich schützwürdiges Interesse, daß bisher frei aufgeführte Werke auch künftig hin, und zwar von jedermann, sollen frei aufgeführt werden können, dürfte auch hier nicht anzuerkennen sein.